

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

*gegen Empfangsbestätigung*

An die Firma  
Juwi Energieprojekte GmbH  
Energie-Allee 1

55286 Wörrstadt

**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

*Auskunft erteilt* Herr Müller  
*Zimmer - Nr.* EG Neubau N 19  
*Telefon* (065 71) 14 - 2313  
*Telefax* (065 71) 14 - 42313  
*E-Mail* Andreas.Mueller  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* BIM2013/0009  
*PK-Nr.:* 411532479  
*Datum* 20. Februar 2015

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und anderer Gesetze

**Bauvorhaben:** Errichtung und Betrieb des Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld;

Antrag vom 02.04.2013 für insgesamt 19 Windenergieanlagen in Fassung der Tektur vom 26.01.2015 reduziert auf 9 WEA

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windenergieanlagen (WEA)  
des Typs Enercon E-101-3.050, Rotordurchmesser 101 m, Nennleistung 3.000 kW,  
auf den jeweiligen Standorten**

**Gemarkung Gornhausen**

WEA	Nabenhöhe	Flur, Flurstück	Gauß-Krüger-Koordinaten	
			X_GK 2	Y_GK 2
G 3	149 m	Flur 7, Flurstück 1/24	2.574.917	5.523.685
G 4	149 m	Flur 7, Flurstück 1/24	2.574.804	5.523.223

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

**Kontakte:**  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: info@Bernkastel-Wittlich.de  
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

**Gemarkung Veldenz**

<i>WEA</i>	<i>Nabenhöhe</i>	<i>Flur, Flurstück</i>	<i>Gauß-Krüger-Koordinaten</i>	
			<i>X_GK 2</i>	<i>Y_GK 2</i>
<b>Ve 1</b>	<b>149 m</b>	<b>Flur 12, Flur 1/16</b>	<b>2.576.139</b>	<b>5.524.612</b>
<b>VE 2</b>	<b>135,4 m</b>	<b>Flur 12, Flur 1/16</b>	<b>2.576.412</b>	<b>5.524.273</b>
<b>VE 5</b>	<b>149 m</b>	<b>Flur 12, Flur 1/16</b>	<b>2.576.381</b>	<b>5.525.078</b>
<b>VE 7</b>	<b>149 m</b>	<b>Flur 12, Flur 1/16</b>	<b>2.576.925</b>	<b>5.524.600</b>

Sehr geehrte Damen und Herren

mit Antrag vom 02.04.2013 beantragen Sie im Gebiet Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld ehemals für insgesamt 19 Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Der Antrag wurde im Laufe des Verfahrens mehrfach angepasst. Der nachfolgenden Genehmigung liegt nun der Antrag in Fassung der Tektur vom 26.01.2015 - reduziert auf 9 WEA – zu Grunde.

Die Anlagen mit den Bezeichnungen G2, G5, Ve6, Ve8, Ve9, Ve10, WEA01\*, WEA02\*, WEA03\* und WEA04\* (\*jeweils auf der Gemarkung Monzelfeld) aus dem Ursprungsantrag vom 02.04.2013 sind aufgrund der eingereichten Nachtragsunterlagen / Tekturen nicht mehr Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag für die mit G1, G6 und G7 bezeichneten Windenergieanlagen ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 1c der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.6.2, Spalte c Verfahrensart „V“ des Anhang 1 zu dieser Verordnung und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit §§ 3 und 3a bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Spalte 2, Buchstabe A und Nr. 17.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgenden

**(A) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid:**

1. Gemäß Ihrem Antrag vom 02.04.2013, zuletzt ergänzt mit Nachreichungen vom 26.01.2015, 03.02.2015 und 05.02.2015, erteile ich Ihnen, der Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee, 55286 Wörrstadt, hiermit nach Maßgabe der im Genehmigungsverfahren eingereichten

Planunterlagen, die nach Ziffer 2 Bestandteil des Bescheides sind, die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG**

zur Errichtung und zum Betrieb von der im Betreff genau bezeichneten **6 WEA, die mit G3, G4, Ve1, Ve2, Ve5, und Ve7 benannt sind**, in den Gemarkungen Veldenz und Gornhausen.

2. Die vorbezeichneten WEA sind entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben; dies sind insbesondere:

- Formantrag vom 02.04.2013 für Enercon E-101 und Vestas V112
- Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit , Jestaedt+Partner, Mainz 12.11.2013
- 1. Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit , Jestaedt+Partner, Mainz, 04.03.2014
- 2. Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit , Jestaedt+Partner, Mainz, 29.04.2014
- Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit, Tekturfassung, Jestaedt+Partner, Mainz, 28.10.2014
- Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit, Tekturfassung – 9WEA, Jestaedt+Partner, Mainz, 26.01.2015
- Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Haardtkopf“, Jestaedt+Partner, Mainz, 24.10.2014
- Windenergienutzung Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, Tekturfassung – 9 WEA, Kostenschätzung, Jestaedt+Partner, Mainz, 02.02.2015
- Anlagenbeschreibung Enercon E-101
- Wassergefährdende Stoffe Enercon E-101
- 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Notfallplan für die Wasserversorgung (Ersatzwasserkonzept), Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues, 26.05.2014
- Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Landesplanungsbehörde – vom 10.12.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der SGD Nord vom 11.02.2015
- Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld: Hydrogeologische Stellungnahme zum geplanten Wege- und Leitungsbau, GFF Grundwasser- und Geo-Forschung GmbH, Neunkirchen, 25.03.2014

- Hydrogeologisches Gutachten, Standortspezifische Einschätzung der Grundwassergefährdung durch die Windenergieanlagen des geplanten Windparks Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, GFF Grundwasser- und Geo-Forschung GmbH, Neunkirchen, 28.10.2013
- Gutachten zur Nährstoffmobilisierung und Erosion im Projektgebiet Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld der Windenergieanlagen Ve2, Ve6, Ve7 und Ve8, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Gießen, Juli 2014
- Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld: Standortspezifische Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verringerung der potenziellen Grundwassergefährdung beim Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Trinkwasserschutzgebiete, GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH, Neunkirchen, 07.10.2014
- Sicherheitsdatenblätter Enercon E-101
- Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 23 Windenergieanlagen in der Region von Gornhausen und Monzelfeld, Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies, 20.04.2012
- Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 23 Windenergieanlagen in der Region von Gornhausen und Monzelfeld, Nachtrag 1 (Standortverschiebung sowie Wegfall einiger Anlagen), Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Piel, Boppard, 18.10.2012
- Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 23 Windenergieanlagen in der Region von Gornhausen und Monzelfeld, Nachtrag 2 (Standortverschiebung und 2 zusätzlichen Anlagen), Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies, Boppard, 26.03.2013
- Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 19 Windenergieanlagen in der Region von Veldenz, Gornhausen und Monzelfeld, Nachtrag 3 (3-facher Messbericht Vestas V112), Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies, Boppard, 10.10.2013
- Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 11 Windenergieanlagen in der Region von Veldenz und Gornhausen, Nachtrag 4, Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies, Boppard, 30.09.2014
- Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 9 Windenergieanlagen in der Region von Veldenz und Gornhausen, Nachtrag 5, Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies, Boppard, 21.01.2015
- Angaben zu Abfällen bei Errichtung / Betrieb Enercon E-101
- Angaben zum Arbeitsschutz Enercon E-101
- Allgemeine Angaben zum Brandschutz Enercon E-101
- Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Standort Veldenz-Gornhausen und Monzelfeld (Kreis Bernkastel-Wittlich), BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen-Sponsheim, 31.05.2013
- Ergebnisbericht zum Schwarzstorchvorkommen am geplanten WEA-Standort Veldenz-Gornhausen und Monzelfeld (Kreis Bernkastel-Wittlich), BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein, 31.08.2014
- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie im geplanten Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld (Kreis Bernkastel-Wittlich), BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen, 13.06.2013

- Fachgutachterliche Stellungnahme zur Notwendigkeit eines Halbmastmonitorings an bestehenden Windenergieanlagen – in Ergänzung zum bioakustischen Höhenmonitoring im Gondelbereich – im Rahmen von Nebenbestimmung im Genehmigungsverfahren, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen, 01.02.2015
- Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung der Wildkatze durch WEA-Planung am Standort Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld (Kreis Bernkastel-Wittlich), BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein, 02.10.2013
- Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44 u. 45 BNatSchG für die WEA-Planung Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein, 25.06.2013
- Faunistische Stellungnahme zur neuen Anlagenkonstellation am geplanten WEA-Standort Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein, 19.01.2015
- Antrag auf Baugenehmigung vom 27.03.2013
- Topografische Karte, 9 WEA, 16.01.2015
- Übersichtslageplan, 9 WEA, Maßstab 1 : 3.000 vom 19.01.2015
- Herstell- und Rohbaukostenschätzung Enercon E-101, NH 149 m
- Herstell- und Rohbaukostenschätzung Enercon E-101, NH 135,4 m
- Rückbaukostenschätzung Enercon E-101, NH 149 m
- Rückbaukostenschätzung Enercon E-101, NH 135,4 m
- Eigentüternachweise
- Koordinatenliste (8 x Enercon E-101, NH 149 m + 1 x Enercon E-101, NH 135,4 m)
- Kipphöhenberechnung
- Verpflichtungserklärung Antennen für Sekundärradargerät (SSR) der Wehrbereichsverwaltung, juwi Energieprojekte GmbH, 22.03.2012
- Typenprüfung Enercon E-101, 146,69 m Betonfertigteilturm, Nabenhöhe 149,00 m, Rev. 0
- Typenprüfung Enercon E-101, 133,14 m Fertigteilurm, Nabenhöhe 135,40 m, Rev. 2
- Blitzschutzsystem Enercon E-101
- Nachtbefeuerung und Sichtweitensensor Enercon E-101
- Schattenwurfgutachten Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt, 25.03.2013
- Schattenwurfgutachten Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt, 24.09.2014
- Abstandsflächenberechnung gemäß LBauO
- Rodungstabelle, 9 WEA, 19.01.2015
- Kostenschätzung AGM vom 02.02.2015
- Verpflichtungserklärung technische Kompensation bei Störungen durch Ve2 sowie notwendige Umlenkungsmaßnahmen G6, juwi Energieprojekte GmbH, 05.02.2015

3. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

4. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

**(AA) Allgemeines:**

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 14.06.2014; die Antragsunterlagen waren in der Zeit vom 23.06.2014 bis einschließlich 23.07.2014 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Bis zum 06.08.2014 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Es gingen zwei Einwendungsschriftsätze ein, deren Erörterung in öffentlicher Sitzung am 04.09.2014 im Gemeindehaus in Gornhausen erfolgte.
- Nach Maßgabe der Regelungen des UVPG und des BImSchG ist dieser Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Die Koordinaten der mit diesem Bescheid genehmigten WEA sind detailliert der folgenden Tabelle zu entnehmen (jeweils Enercon E-101 mit 149 m NH (Ve2 abweichend 135,4 mNH), Rotordurchmesser 101 m und 3000 kW Leistung):

Anlage	Höhe ü. NN	GH ü. NN	Gauß-Krüger X_GK 2	Gauß-Krüger Y_GK 2	UTM X-ETRS	UTM Y-ETRS	WGS 84 Grad/min/sek	WGS 84 Grad/min/sek
WEA G3	586	786	2.574.917	5.523.685	32.359.156	5.523.234	7° 2' 27,51"	49° 50' 41,87"
WEA G4	606	806	2.574.804	5.523.223	32.359.025	5.522.777	7° 2' 21,55"	49° 50' 26,97"
WEA Ve1	614	813	2.576.139	5.524.612	32.360.414	5.524.112	7° 3' 29,32"	49° 51' 11,34"
WEA Ve2	655	841	2.576.412	5.524.273	32.360.673	5.523.762	7° 3' 42,74"	49° 51' 0,23"
WEA Ve5	604	803	2.576.381	5.525.078	32.360.675	5.524.567	7° 3' 41,8"	49° 51' 26,29"
WEAVe7	625	824	2.576.925	5.524.600	32.361.199	5.524.068	7° 4' 8,67"	49° 51' 10,58"

- Aus bauplanungsrechtlicher Sicht war das Vorhaben zunächst als nicht zulässig zu beurteilen. Die Standorte befanden sich außerhalb der Ausschlussflächen der im LEP IV definierten laHiKuLa (landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften). Nach ROP (Raumordnungsplan) lagen alle Standorte im regionalen Ausschlussgebiet der Windenergienutzung, so dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich war. Weiter war der FNP der VG Bernkastel-Kues, der bislang keine Aussagen zur Windkraft traf, fortzuschreiben. Die Fortschreibung des FNP ist inzwischen vorangeschritten und hat einen Planstand erreicht, der die Annahme rechtfertigt, dass er in dieser Form in Kraft treten wird.

Weiter wurde durch die untere Landesplanungsbehörde auf Konflikte mit WSG III und WSG II im Plangebiet hingewiesen. Der ebenfalls erfolgte Hinweis auf das LSG Haardt Kopf war im Verfahren Gegenstand der Betrachtung durch die UNB (untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich).

Mit Bescheid vom 10.12.2014 hat die SGD Nord in Koblenz – obere Landesplanungsbehörde – auf Antrag der VG Bernkastel-Kues vom 31.07.2014 die Abweichung von Zielen des verbindlichen RROP Region Trier 1985/1995 inklusive Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 hinsichtlich der Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Zuge der VII. Fortschreibung des FNP, TF „Windenergie“, zugelassen.

Gegen diesen Bescheid hat die VG Bernkastel-Kues Widerspruch erhoben. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.2015, Az.: 14 91-231 01/41 hat die SGD Nord dem Widerspruch stattgegeben. Gegen das Vorhaben bestehen daher bauplanungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und nachfolgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich keine Bedenken mehr; dies auch unter Berücksichtigung des Verfahrensstandes der Fortschreibung des FNP.

- Gegen das Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Gegen das Vorhaben bestehen baurechtlich keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Abfallrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.
- Die betroffenen Ortsgemeinden sowie die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues haben keine Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen erhoben.
- Für die Errichtung der WEA wird das Benehmen gem. § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG hergestellt. Die Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardt Kopf“ wird erteilt.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

- Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdi- rektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachstehenden Nebenbestimmungen errichtet wird.
- Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG wird der Bescheid ent- sprechend der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen **gemäß § 12 BImSchG mit den folgen- den Nebenbestimmungen und Bedingungen erteilt:**

**(B) Nebenbestimmungen:**

**I. Immissionschutz**

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maß- geblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissions- richtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 1	Gornhausen, Merscheiderweg 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 15	Heinzerath; Römerstr. 12	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 16	Elzerath, In der Fahrt 7	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den jeweils maß- geblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nacht- zeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszu- schlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %) nicht überschreitet:

**Windkraftanlage Nr.:Ve 1**

Immissionspunkt	Immissionsanteil
-----------------	------------------



IP 1	Gornhausen, Merscheiderweg 1	35 dB(A)
------	------------------------------	----------

**Windkraftanlage Nr.:Ve 5**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 1	Gornhausen, Merscheiderweg 1	34 dB(A)

3. Zur Einhaltung der o. g. Immissionsanteile dürfen die Windkraftanlagen den nachstehend genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

Windkraftanlagen	Schalleistungspegel	Messunsicherheit	Serienstreuung
Ve 1, 2,5 und 7 sowie G 3 und 4	105,1 dB(A)	0,5 dB(A)	0,3 dB(A)

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
6. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsreich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier bei Bedarf abzuschalten. Hierfür können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

**II. Schattenwurf**

1. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

**IP 11, 14 und 16 (Funkhaus)**

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

2. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. II. 1 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen:

**WEA: GE3 und GE4.**

3. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

### **III. Eiswurf und Betriebssicherheit**

1. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
2. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage („Fa. Enercon“) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

3. Das manuelle Wiederaufstarten der Windenergieanlagen nach „Eisstop“ darf nur nach einer Überprüfung vor Ort durch eine geschulte Person erfolgen. Die Freigabe ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.  
Die Dokumentation muss mindestens Folgendes beinhalten:
  - Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung
  - Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz
  - Name der geschulten Person
4. Die im Gutachten des TÜV Nord Nr. 8111 881 239-2 Rev. 0 vom 18.11.2014 festgelegten Maßgaben und Voraussetzungen (konkrete Einstellparameter/sichere Betriebsweisen) sind einzuhalten. Die Parametrierung gemäß Kapitel 6.2 ist so vorzunehmen, dass die Maximalwerte für den vom TÜV Nord zugrunde gelegten Zähler (14:11 und 14:14) grundsätzlich und standortunabhängig auf den sicheren Wert (hier 15) eingestellt werden.
5. Das automatische Wiederaufstarten nach erkannter Vereisung bei gesetztem Status „Vereisung möglich“ gemäß Kapitel 4.3 des v. g. Gutachtens des TÜV Nord ist nicht zulässig. In diesen Fällen darf die Anlage nur manuell, nach einer Vor-Ort-Kontrolle auf Eisfreiheit gemäß Kapitel 4.1 des v. g. Gutachtens, wieder gestartet werden.
6. Im laufenden Betrieb der Anlage sind konkrete Abschaltungen wegen Eisansatz mit den dazugehörigen Eismassen, Schichtdicken und der Eisbeschaffenheit regelmäßig zu kontrollieren. Dies kann auch an Referenzanlagen erfolgen. Notwendige Anpassungen an den Einstellungen sind vom Betreiber zu veranlassen.
7. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder „Trudelbetrieb“ aufmerksam zu machen.

**Hinweis:**

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

#### **IV. Immissionschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

- 1.** Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen.  
Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.  
  
Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v. g. Anforderungen angesehen:
  - Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai18, D-20457 Hamburg
  - Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
  - TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen
  - TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München
  - DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven
  - von der Deutschen Akkreditierungsstelle anerkannte Sachverständige
  - für den Einzelfall/Prüfgegenstand vom Bundesverband Windenergie anerkannte Sachverständige
  - von der IHK anerkannte Sachverständige für Windenergieanlagen
  - ggf. nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz anerkannte Sachverständige.
  
- 2.** Der Betreiber hat - sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - spätestens alle zwei Jahre die gesamte Windenergieanlage (insbesondere die Sicherheitseinrichtungen und übertragungstechnische Teile wie z.B. das Blattflanschlager) auf Schäden, Verschleiß, Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung prüfen zu lassen. Dabei sind insbesondere die Flansch- und Schraubverbindungen zwischen den Rotorblättern und der Nabe sowie zwischen Gondel und Turm oder auch die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche (z.B. Blitzschlag) und auf Rissbildung prüfen zu lassen.
  
- 3.** Der Betreiber hat die Prüfungen auf eigene Kosten vom Hersteller der WEA, einem geeigneten Gutachter oder einem fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Trier vorzulegen.
  
- 4.** Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
  - Betriebsweise der Windkraftanlage für den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).

- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr. Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

**Hinweis:**

**Hindernisfeuer:** Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

**V. Arbeitsschutz**

1. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.  
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).  
Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information –BGI 657-, Ausgabe März 2006) zu Grunde zu legen.
2. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

3. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
4. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen.
5. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
6. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
7. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.  
Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
8. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

### **Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

## **VI. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

### **Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten:**

1. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
2. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.  
Das Merkblatt finden Sie unter folgendem Link:  
<http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrende-stoffe/arbeitshilfenmerkblaetterplanungshinweise>
3. Es ist eine Betriebsanweisung mit einem Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
4. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.  
Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers oder des Bodens nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

### **Anlagen in Wasserschutzgebieten:**

6. Der Antragsteller hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens zwei Wochen vorher dem Wasserversorger als Begünstigtem der Wasserschutzgebiete (WSG), der unteren Wasserbehörde und dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) schriftlich anzuzeigen.



7. Der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (RS WAB Trier) und dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) ist es erlaubt, jederzeit und unangemeldet die Baustellen zu betreten und zu überwachen.
8. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Die mit der Maßnahme beauftragten Firmen und Personen sind über die Lage in den betreffenden Wasserschutzgebieten umfassend zu belehren und über die besonderen Sorgfaltspflichten bei sämtlichen Arbeiten, Führen von Fahrzeugen, Baumaschinen und Geräten, zu unterweisen. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
9. Sämtliche Tiefbaumaßnahmen mit einer Betroffenheit in Wasserschutzgebieten und abgegrenzten Wasserschutzgebieten sind durch einen erfahrenen Hydrogeologen zu überwachen, zu begleiten und zu dokumentieren. Dies gilt für den gesamten Zeitraum der Erdarbeiten, bei dem die Lockergesteinsdeckschichten vollständig oder großteilig entfernt werden oder Arbeiten im Fels erfolgen.
10. Werden offene Trenngefüge (Klüfte, Spalten, Fugen),- insbesondere beim Aushub der Fundamente-, angefahren, sind diese durch den überwachenden Hydrogeologen aufzunehmen und deren Tiefe und Verlauf zu bestimmen. Bis dahin sind die Erdarbeiten zu unterbrechen.
11. Der Hydrogeologe bewertet vor Ort, ob ein unmittelbares Abdichten der Trenngefüge (abgestufte Korngrößen, beginnend mit gröberen, an die Kluft-/Spaltenbreite angepassten Massen zum Aufbau einen Schüttwiderstands) erforderlich ist und veranlasst dieses. Hierzu sind von der ausführenden Firma Verfüll-/Verpressmaterialien in einem Mindestumfang vorzuhalten und eine zeitnahe Aufrufbarkeit weiterer, verschiedenster Verfüll-/Verpressmaterialien zum Abdichten von Spalten und Klüften zu gewährleisten (Stein wie Quarz/Quarzit, Grobkies, Mittelkies, Feinkies, Füllsand, Zement-Dämmen einschließlich Apparaturen zum sachgerechten Herstellen/Anmischen und Verpressen von Dichtmassen).
12. Ausführliche schriftliche, kartografische und fotografische Dokumentation sämtlicher Arbeiten innerhalb der Wasserschutzgebiete, insbesondere was Umfang und Art der bei Tiefbauarbeiten entnommenen und später wiederverfüllten Massen (Volumen, Bodenart) betrifft.
13. Vor Beginn der Baumaßnahmen und nach Beendigung der Maßnahmen sind physikalische, hydrochemische und nach Starkregenereignissen bei offener Baugrube mikrobielle Untersuchungen des von den Quellen zufließenden Rohwassers in der Wasseraufbereitungsanlage und Rohwassers der Brunnen vorzunehmen. (sog. Null-Messung) Die Ergebnisse der Untersuchungen und etwaige Grenzwertüberschreitungen sind unverzüglich der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (untere Wasserbehörde) und den VG-Werken Bernkastel-Kues mitzuteilen.
14. Das von den Quellfassungen im Bereich des Wellersbachs kommende Wasser in der Wasseraufbereitungsanlage ist im vorgesehenen Zeitraum der Bauabschnitte:

- Rodung, Herrichten des Baufeldes

- Tiefbauarbeiten (Fundamente, Wegebau)

mindestens einmal **wöchentlich**, nach Einschätzung der hydrogeologischen Baubegleitung, auf Trübung und Huminstoffe zu untersuchen.

Der Einbau von automatisch arbeitenden „Trübenmessern“ in den Rohwasserzuflüssen der Wasseraufbereitungsanlage kann in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorger vorgenommen werden.

15. Am Standort WEA Ve2 ist zwecks Beweissicherung rechtzeitig vor Baubeginn die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Hydrogeologischen Ergänzungsgutachtens abgeteufte Bohrung (Bohrpunkt EKB Ve2) in Abstromrichtung des WSG 028 Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld als Grundwassermessstelle hinsichtlich der notwendigen Messeinrichtungen zu ergänzen und zu betreiben.
16. Für den Standort WEA Ve7 ist zwecks Beweissicherung nordöstlich der WEA Ve7 in Abstromrichtung der Quellen eine neue Bohrung abzuteufen, als Grundwassermessstelle auszubauen und hinsichtlich der notwendigen Messeinrichtungen zu ergänzen und zu betreiben.
17. Die Messergebnisse sind während der Bauzeit 14-tägig, während der Betriebszeit jährlich und bei Auffälligkeiten sofort den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden vorzulegen.
18. Zum Schutz des Grundwassers und der Wassergewinnungsanlagen können jederzeit weitere Auflagen erteilt werden.

#### **Baustelleneinrichtung und Tiefbauarbeiten:**

19. Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb der betreffenden Wasserschutzgebiete zu erfolgen.
20. Vorhalten ausreichend großer und statisch belastbarer, sicher befahrbarer sowie gut erreichbarer Stand- und Lagerplätze für Fahrzeuge, Maschinen/Gerätschaften und Material außerhalb der Wasserschutzgebiete.
21. Es dürfen nur Wege befahren werden, die für die eingesetzten Fahrzeuge ausreichend breit, statisch tragfähig und nicht zu steil sind, um Unfälle zu verhindern.
22. Der Ausbau der vorhandenen Wege soll im Massenauftrag erfolgen, in Ausnahmefällen ist ein Eingriff in den Untergrund auf eine Tiefe von 50 cm zu begrenzen und mit Natursteinschotter aufzufüllen. Grundsätzlich ist aus hydrogeologischer Sicht ein Massenaufbau einem Massenabtrag stets vorzuziehen.

- 23.** Begegnungsverkehr ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierfür sind Ausweichbuchten vorzuhalten. Eine baustellenangepasste Geschwindigkeit ist vorgeschrieben. Wege mit Einbahnstraßenführung sind Wegen mit Gegenverkehrsaufkommen grundsätzlich vorzuziehen, da so auf Begegnungsverkehr verzichtet und damit das Unfallrisiko verringert werden kann.
- 24.** Die Tiefbauarbeiten im Zuge der Fundamentarbeiten und des Wege- und Leitungstrassenbaus sind im Hinblick auf die Eingriffe in den Untergrund und den Flächenbedarf auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Ausführung der Erdarbeiten hat so rasch und sicher wie möglich zu erfolgen. Ziffern 9, 10, 11 u. 12 gelten gleichlautend für den Wege- und Kabeltrassenbau.
- 25.** Wo Deckschichten abgetragen werden müssen, sind diese schnellstmöglich wieder herzustellen. Lange Zeiträume mit offenen Baugruben sind zu vermeiden. Ein Einlaufen von Oberflächenwasser in die Baugruben (Fundamente), vor allem nach einer weitgehenden oder gar kompletten Abdeckung der Lockergesteinsdeckschichten ist wirksam zu unterbinden, um zu verhindern dass oberflächenbeeinflusstes, ggfs. bakteriologisch belastetes Wasser von Abschwemmungsflächen in den Untergrund gelangt und sich im klüftigen Fels ausbreiten kann.
- 26.** Entnommener Oberboden und überschüssiger Boden sollen im unmittelbaren Baubereich gelagert werden. Um ein Auswaschen des humosen Oberbodens nach Niederschlag und einem etwaigen konzentrierten Eintrag von Mikroorganismen und Stoffen wie z.B. Nitrat in den Untergrund und ggfs. das Grundwasser zu verhindern, sind die Mieten mit Folien abzudecken.
- 27.** Zuvorderst sind bestehende Wege auszubauen. Als Materialien sollen beim Wegebau ausschließlich Natursteinschotter eingesetzt werden.

Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden. Ggfls. entstandene Straßen- und Wegeschäden sind nach Durchführung der Maßnahmen zu beseitigen.

Nach Möglichkeit sollte die Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser aus den Wasserschutzgebieten bzw. Oberflächeneinzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen hinaus erfolgen.

Eine Versickerung sollte dezentral und breitflächig über die belebte Bodenzone erfolgen. Ein Einstau von Wasser in Gruben und Gräben ist durch geeignete Querabschläge/Drainagen zu vermeiden. Diese sind dabei so auszubilden, dass Erosion, insbesondere Linienerosion, verhindert wird.

- 28.** Grundsätzlich sind die Leitungstrassen gemäß vorliegender Planung an bestehenden Wegen bzw. Rückegassen auszurichten. Die Kabeltrasse ist in offener Bauweise geplant und sind mit dem entnommenen natürlichen Aushubmaterial zu verfüllen. Um etwaige Drainagewirkungen im Leitungsverlauf wirksam zu verhindern sind abdichtende Querriegel (Tonsperren) vorzusehen.

29. Bei einem Störfall (Unfall, Havarie) ist das belastete Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Wasserschutzgebietes zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m<sup>3</sup> vorsorglich vorzuhalten.
30. Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen, wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.
31. Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (siehe ATV-DVWK-A 781 Nr.4.2.2) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht durchzuführen.
32. Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen anderer Kraftfahrzeuge sind ständig zu überwachen.
33. Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen dürfen, unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für Boden und Grundwasser, nur außerhalb der Wasserschutzgebiete durchgeführt werden.
34. An den eingesetzten Arbeitsmaschinen dürfen weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur innerhalb der Wasserschutzgebiete ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abzutransportieren.
35. Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 5. November 2004 zu beachten, so dass nur Bodenmaterial eingebaut werden darf, dass die Zuordnungswerte Z 0 der Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 einhält.
36. Bei der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) im WSG dürfen nur Böden verwendet werden, deren Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.

37. Ggfls. entstandene Straßen- und Wegeschäden sind nach Durchführung der Maßnahmen zu beseitigen.

**Rodungen:**

38. Die Rodung (Fällen) in den betroffenen Wasserschutzgebieten hat bodenschonend zu erfolgen, so dass keine Fahrspuren im Waldboden verbleiben, die Oberflächenabfluss und Erosion begünstigen könnten. Es sind bodenschonende Fäll- und Rückemethoden anzuwenden.
39. Der Schlagabraum sollte bis März auf der Fläche verbleiben, weil er einen Schutz für die Bodenoberfläche bedeutet. Kurz vor der eigentlichen Bauphase ist der gesamte Schlagabraum (= hoher Stickstoffpool) zu sammeln und von den WEA-Standorten und Wegetrassen zu entfernen. Wurzelstöcke sind danach zu entfernen.
40. Die Humusaufgabe der bis zu 1 ha großen WEA-Flächen in den betroffenen Wasserschutzgebieten ist wegen des hohen Stickstoffpools vollständig abzuschleppen und abzufahren oder gegen Mobilisation zu sichern.
41. Zur Unterbindung des Nitrataustrags nach der Rodung ist schnellstmöglich eine Begrünung von Teilen der gerodeten Waldflächen zu gewährleisten. Die Kranauslegerflächen sind ebenso zügig zu begrünen wie die Randflächen zum verbleibenden Wald.
42. Die Kranauslegerflächen sind nach Fertigstellung als Waldwiese anzulegen, die sich später ohne Grasschnitt zu einer Brachefläche entwickeln kann.
43. Zum Ende der Bauphase ist schnellstmöglich ein geschlossener Vegetationsbestand auf den Kranauslegerflächen und eine Bepflanzung der zur Wiederaufforstung vorgesehenen Flächen zeitnah (innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage) vorzunehmen. Eine zügige Ansaat mit schnellwüchsiger Vegetation ist durchzuführen.
44. Die Randbereiche der Rodungsflächen sind an die neu entstandenen Waldränder so anzupassen, dass Windwurf minimiert wird. Es wird vorgeschlagen, eine Reihe Fichten entlang der Wiederaufforstungsflächen zu pflanzen. Im Anschluss ist ein stufiger Mischwald herzustellen, wo höherwüchsige Bäume entlang der Fichten und niederwüchsige Bäume zum Fundament der WEA hin gepflanzt werden.
45. Zum Bodenschutz gegen Erosion und Oberflächenabfluss ist auf Flächen mit Neigungen > 2% ein Jutenetz aufzuspannen, dass auf den Flächen verbleibt.

**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betrieb der WEA, Wegebau sowie Bau der Kabeltrassen:**

- 46.** Bei der Wahl des WEA-Typs ist eine Reduzierung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- 47.** Für in Wasserschutzgebieten gelegene Windenergieanlagen gelten folgenden Maßgaben:
- a) Die Windenergieanlagen sind mit Rückhalteeinrichtungen auszustatten, die das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können. Zudem dürfen keine Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 gelagert oder verwendet werden.
  - b) Die Rückhalteeinrichtungen sind gemäß Tabelle 2 lfd. Nr. 8 oder Nr. 11 der TRwS 786 (DWA-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005) herzustellen und zu betreiben. Zudem gilt folgendes:
    - i. Bei Ausführung nach lfd. Nr. 8 (Beschichtungssysteme auf Beton):  
Das Beschichtungssystem muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.
    - ii. Bei Ausführung nach lfd. Nr. 11 (Stahl):  
Es ist nichtrostender Stahl nach DIN EN 10088-2, Mindestwanddicke 3 mm zu verwenden.
    - iii. Bei einer anderen als den oben genannten Ausführungen:  
Das eingesetzte Bauteil muss über eine entsprechende Bauartzulassung von Enercon verfügen.
  - c) Der Einsatz von Tankwagen bzw. Entsorgungsfahrzeugen zum Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten der Windenergieanlagen ist im Wasserschutzgebiet unzulässig.
- 48.** Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb offener Baugruben ist verboten.
- 49.** Leckwannen bzw. Auffangvorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Inhalt zu prüfen.
- 50.** Bei Betriebs- und Kraftstoffen sind nach Möglichkeit Bioöle, -diesel, -fette zu verwenden.
- 51.** Es ist ein Alarmplan aufzustellen. Kommt es zu Zwischenfällen, bei denen Gefahr im Verzug ist (z.B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasseranfall), hat eine umgehende Benachrichtigung der im Alarmplan genannten Stellen zu erfolgen.

Gemäß Alarmplan sind folgende Stellen unverzüglich zu informieren:

- SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier (Obere Wasserbehörde),
  - Landkreis Bernkastel-Wittlich (Untere Wasserbehörde, Gesundheitsamt),
  - Verbandsgemeinde und Verbandsgemeindewasserwerk Bernkastel-Kues und Gemeinde Morbach d. Gemeindewasserwerk Morbach (Wasserversorger),
  - juwi Wind GmbH (Vorhabenträger),
  - beteiligte Baufirmen für Tiefbau, Fundament-, Leitungs-, Wege-, Anlagenbau einschließlich örtlicher Bauleitung sowie Bauoberleitung,
  - ggfs. örtliche Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk.
- 52.** Bei der Brandbekämpfung in der Bau und Betriebsphase dürfen keine Löschschäume und/oder mit chemischen Mitteln versetzte Flüssigkeiten eingesetzt werden. Belastetes Löschwasser darf nicht anfallen oder ist in geeigneter Form zurück zu halten und von dort wieder aufzunehmen und aus dem Wasserschutzgebiet abzutransportieren, es darf weder Versickern noch oberirdisch abfließen.
- 53.** Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 54.** Eine ausreichende Anzahl von mobilen Toilettenanlagen ist für das Personal vorzuhalten. Diese müssen über dichte Fäkal tanks verfügen und sind gegen Leckagen und Umkippen zu sichern. Entsprechende Nachweise (Dichtigkeitsprotokoll, Bauartzulassung) sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die mobilen Toilettenanlagen sind in ausreichendem Abstand zu Baugruben aufzustellen und regelmäßig zu leeren.

## **VI. Abfallwirtschaft:**

- 1.** Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (mineralische und nichtmineralische Abfälle) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) zu beachten.
- 2.** Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.
- 3.** Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
- 4.** Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

5. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen (Öle und Fette), die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
6. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
7. Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
8. Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) eingestellt.
9. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden kann über die Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) abgerufen werden.

## **VIII. Naturschutz**

Auf der Grundlage der im Verfahren vorgelegten und im Begründungsteil des Bescheides unter „(D) Begründung / Naturschutzfachlichen Stellungnahme bezeichneten Planunterlagen hat die Untere Naturschutzbehörde für die Errichtung der von dieser Genehmigung erfassten 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Veldenz und Gornhausen das Benehmen gem. § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG hergestellt. Die Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" wird erteilt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind nachfolgende Auflagen/ Nebenbestimmungen zu berücksichtigen:

1. Der Fachbeitrag mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung mit allen vorgelegten Nachträgen, die Anlagen 1 bis 4 (Fachgutachten zu Avifauna, Fledermäuse, Wildkatze und Schwarzstorch), der Fachbeitrag Artenschutz, der Ergebnisbericht zum Schwarzstorchvorkommen und die



faunistische Stellungnahme zur neuen Anlagenkonstellation sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz sind entsprechend den eingereichten Planungsunterlagen umzusetzen.

2. Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine **Ersatzzahlung in Höhe von 574.006,75 €** festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist an das Land Rheinland-Pfalz, Landesoberkasse Koblenz, mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger: MULEWF, Dst. 2109, Kap. 1402, Titel 282 01, LK Bernkastel-Wittlich, Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, AZ: BIM2013/0009

Bankverbindungen der Landesoberkasse Koblenz:

Bundesbank, 56010 Koblenz am Rhein

BIC: MARKDEF1570

IBAN: DE10570000000057001506

Landesbank Baden-Württemberg/Baden-Württembergische Bank, 70144 Stuttgart

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE18600501017401546805

3. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist von einem qualifizierten Landschaftsplaner durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.

Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der UNB abzustimmen.

Halbjährlich ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, UNB, durch die ökologische Bauleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein qualifizierter Bericht (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

4. Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle darf erst begonnen werden, nachdem

- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände die zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Höhe von **574.006,75** beim Land Rheinland-Pfalz, Landesoberkasse Koblenz, eingegangen ist.

- gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Höhe von insgesamt **573.266,- €** hinterlegt wird.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der UNB schriftlich benannt wurde.

5. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist spätestens 3 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung der Nachweis vorzulegen, dass die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windenergieanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der Windenergieanlagen und des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde (UNB), als Gesamtbegünstigte, alternativ durch Eintragung einer Baulast, zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

6. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch im Bankett von Wegen durchzuführen. Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.

7. Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur insoweit, als unter Ziffer XI. Buchstabe b. Nr. 5 u. 6 nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.

- 8.** Die Montageflächen sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage - nicht jedoch in der Hauptvogelbrutzeit von 15. März bis 01. August - vollständig rückzubauen.
- 9.** Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen.  
Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:
- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
  - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.
- 10.** Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.
- 11.** Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig. Für die Tages- oder Nachtkennzeichnung der Anlage sind die modernsten Verfahren zu verwenden, die die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
- 12.** Das Fundamente aller Anlagen sind mit Erdreich anzudecken und bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (maximale Böschungsneigung 1:2,5) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erdandeckung ist umgehend mit einer wildkrautreichen Landschaftsrasenmischung einzusäen.
- 13. Fledermäuse**
- Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der UNB die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro nachgewiesen wurde.
- Das Monitoring hat entsprechend des Kapitels 5.2 des Fachgutachtens zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie zu erfolgen.
- Die Schlagopfersuche ist innerhalb der Waldflächen sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet, weshalb auf die Schlagopfersuche verzichtet werden kann.
- Das Monitoring**
- muss unter Verwendung der im Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt von Brinkmann et al. 2011 verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbarer Geräte erfolgen,

- muss die Fledermausaktivität über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der Windenergieanlagen installiert werden, ermitteln.
- muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang März bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme beginnen, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat März.

Für den Windpark mit 6 Windenergieanlagen sind pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken.

Mit der Auswertung des Monitorings sind das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

#### **Abschaltung im 1. Monitoring-Jahr**

Im ersten Betriebsjahr ab Inbetriebnahme der Anlagen ist eine ganzjährliche nächtliche Abschaltung in den Monaten März bis Oktober vorzunehmen.

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom

- 01.03.-31.08. - 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- 01.09.-31.10. - 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,

wenn eine Windgeschwindigkeit von  $< 6$  m/s und eine Temperatur von  $> 10^{\circ}\text{C}$  (in Gondelhöhe) gegeben ist.

#### **Abschaltung auf Grund der Monitoring-Ergebnisse**

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vom Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres eine fachlich fundierte Empfehlung vorzulegen. Soweit erforderlich, wird auf der Grundlage der Ergebnisse ein Abschaltalgorithmus durch die UNB festgelegt.

Die Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringsphase eingehalten wird. Er unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die UNB behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlage zu

implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

#### **14. Schwarzstorch**

Die Maßnahmen HZS-1-Mon und HSZ-2-Ve sind zur dauerhaften Sicherung des Horststandortes des Schwarzstorches umzusetzen.

Die unter Punkt 1b der Maßnahmenbeschreibung zu HZS-1-Mon und HSZ-2-Ve dargestellte forstwirtschaftliche Nutzung ist auf den Zeitraum von Oktober bis 15.02. zu begrenzen.

Die unter der Maßnahme BEF-1-G vorgesehene Bachauenentfichtung und Umgestaltung des Bewuchses ist vorrangig durch gelenkte Sukzession zu erzielen. Hierzu ist im Turnus von 3-5 Jahren Fichtennaturverjüngung zu entnehmen.

Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung die Durchführung von Initialpflanzungen zur Zielerreichung erforderlich werden, sind diese in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung umzusetzen.

Entsprechend Kapitel 5 des Ergebnisberichts zum Schwarzstorchvorkommen ist während der Laufzeit der Windenergieanlagen ein jährliches Monitoring zur Funktionsfähigkeit des Horstes durch eine fachkundige Person durchzuführen, die der UNB zu benennen ist. Umfang und Methodik des Monitorings sind mit UNB und ONB abzustimmen.

#### **15. Wildkatze**

Das Wildkatzenkonzept ist entsprechend der Ausführungen in Kapitel 5.1.1 des Fachbeitrags Artenschutz umzusetzen.

Die ökologische Bauleitung hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass als Schutzmaßnahme keine Baumaßnahmen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (vgl. VWK2) durchgeführt werden.

Entsprechend der Maßnahme CEF1 sind vor der Wurfzeit der Wildkatze und vor Baubeginn Ersatzstrukturen in Form von Reisighaufen/ Wurzelteller/ Kronen in geeigneten beruhigten Flächen im Untersuchungsgebiet anzulegen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Wurfzeit im März fertigzustellen. Die Maßnahme ist durch die ökologische Bauleitung zu dokumentieren.

#### **16. Kranich**

Liegen während des Haupt- bzw. Massenzugs des Kranichs im Frühjahr und Herbst im Bereich

der Windenergieanlagen Wetterlagen (z.B. starker Regen, starker Gegenwind, Nebel) vor, die Flugbewegungen im Einwirkungsbereich der Anlagen bzw. einen Vogelzug in niedriger Höhe und somit erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche erwarten lassen, sind die Anlagen für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten.

Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass für den Zeitraum des Kranichzugs und der damit verbundenen Abschaltung fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten vom Standort der Windenergieanlagen verwendet werden.

Das Kapitel 5.2.2 des Fachbeitrags Artenschutz sowie die Vermeidungsmaßnahme VV2 sind entsprechend zu beachten. Der Anlagenbetreiber legt der UNB jährlich einen Bericht über das zeitlich befristete Abschalten während des Kranichzugs, inklusive eines Betriebsprotokolls der betroffenen Tage, vor.

17. Nach Beendigung der Nutzung der Windenergieanlagen sind die Anlagen und die damit verbundenen Befestigungen vollständig zurückzubauen; der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Stark verdichtete Arbeitsbereiche sind mit einer Tiefenlockerung zu behandeln, soweit keine wasserwirtschaftlichen Belange der Maßnahme entgegenstehen.

## **IX. Baurecht**

1. Gegen das Vorhaben bestehen baurechtlich keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
2. Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Enercon sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellort durch einen Bogengutachter bestätigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.
3. Weiterhin ist eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
4. Werden die Anlagen wegen Eisansatz stillgesetzt, sind die Rotoren der Anlagen, deren Rotorblätter über Wirtschaftswege ragen können, so auszurichten, dass diese auf der vom Weg abgewandten Seite des Turms parallel zum Weg stehen.

5. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
6. Die Zuwege und Stell- und Lagerflächen dürfen nur mit Schotter befestigt werden. Darüber hinaus sind die fertiggestellten Fundamentflächen mit dem einstigen Oberboden erneut abzudecken.
7. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bau-technik (DIBt) Berlin ist entsprechend zu belegen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **X. Brandschutz**

Brandschutztechnisch wurden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken erhoben, wenn das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen errichtet wird.

## **XI. Verkehr**

### **a) Luftverkehr**

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr hat die erforderliche luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung von 6 WEA in den Gemarkungen Veldenz und Gornhausen mit einer max. Höhe von 199,50 m über Grund (max. 842,00 m ü NN) unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert jeweils eine Tages- und Nachtkennzeichnung.
2. Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.
3. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend: 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL

2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

4. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.
5. Der Farbring orange/rot am Tragemast soll in ca.  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.
6. Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von  $20.000 \text{ cd} \pm 25 \%$  (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast, beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.
7. Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ), von der Senkrechten an gemessen, beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.
8. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer „w-rot“ (100 cd) ausgeführt werden.
9. **Die Befuerung am Turm ist wie folgt anzubringen:**  
  
**Generell ist eine Befuerungsebene zwischen 40 und 45 m oberhalb des Fundaments am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern besteht (bei Einbauhindernissen sind 6 Feuer erforderlich), die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.**  
  
**Weitere Ebenen sollen von der Befuerung auf dem Maschinenhausdach aus nach unten mit einem jeweiligen Abstand von etwa 40 bis 45 m angebracht werden, wobei die Anzahl der Ebenen von der Gesamtlänge des Mastes abhängig ist.**
10. Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. „Feuer W, rot“ (100 cd) ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befuerungsebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden.
11. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt,



jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.

12. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65,00 m überragen.
13. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 - 150 Lux** schalten, zugelassen.
14. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.  
Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Diese muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.
16. **Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.**
17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
18. Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittleistungsfeuern, Feuer W rot und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befehrerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**

**20.** Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/780 72656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Befeuerung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

**21.** Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierzu ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)

**Fachgruppe Luftverkehr**

**Gebäude 890**

**55483 Hahn-Flughafen**

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe der laufenden Nummer „**73a/11**“ mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- (1)** Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- (2)** Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- (3)** Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. Grund)
- (4)** Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN)
- (5)** Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

**22.** Des Weiteren ist dem LBM, Hahn-Flughafen (Adresse s.o.) ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

**23.** Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, ist dies dem LBM, Hahn-Flughafen mitzuteilen.

## **b) Straßenverkehr**

Der Landesbetrieb Mobilität, Trier, hat mit Stellungnahme vom 07.01.2014 die Zustimmung gem. §§ 22, 23 Landesstraßengesetz (LStrG) unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt

1. Die Anlagen dürfen mit dem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt, gemäß § 23 LStrG, 40 m bei Landesstraßen und 30 m bei Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt, gemäß § 22 Abs. 1 LStrG, 20 m bei Landesstraßen und 15 m bei Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden.

**Hinweis:**

Unter Bezugnahme auf das baurechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 BauGB) empfiehlt der LBM einen Mindestabstand von den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) einzuhalten, der der Kipphöhe der Anlage entspricht. Die Kipphöhe der Anlage errechnet sich wie folgt:  $\frac{1}{2}$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser.

4. Die verkehrliche Erschließung ist über 6 Zufahrten zur freien Strecke beantragt. Den folgenden Zufahrten wird die Straßenbaubehördliche Zustimmung erteilt:

1.	K 088	Straßennetzknotten 6108010-6108004	ca. Station 0,600 links
2.	K 088	Straßennetzknotten 6108010-6108004	ca. Station 0,600 rechts
3.	K 088	Straßennetzknotten 6108010-6108004	ca. Station 2,100 rechts
4 a.	L 157	Straßennetzknotten 6108001-6108003	ca. Station 4,420 links
4 b.	L 157	Straßennetzknotten 6108001-6108003	ca. Station 5,602
5.	K 088	Straßennetzknotten 6108010-6108004	ca. Station 2,520 links

Das Anlegen oder Benutzen weiterer Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straße ist nicht gestattet.

**Hinweis:** Hinsichtlich der Zufahrten 4a. und 4b. ist zu beachten, dass es sich zwar theoretisch um eine klassifizierte Landesstraße handelt, diese jedoch nur als Forstweg ausgebaut ist. Die Landesstraße soll in diesem Bereich mittelfristig zum Forstweg abgestuft werden. Durch die Abstufung wird die straßenbaubehördliche Zustimmung zur Benutzung der Zufahrten möglicherweise hinfällig, da mit der Abstufung ein Eigentumsübergang verbunden ist. Zudem ist die Benutzung der L 157 in diesem Bereich derzeit durch ein Verkehrszeichen Nr. 250 der Straßenverkehrsordnung (VZ 250-StVO) sowie durch ein Zusatzzeichen 1026-36 StVO auf Land- und forstwirtschaftlichen Verkehr begrenzt. Die straßenbauliche Zustimmung zur Benutzung der Zufahrt beinhaltet keine weiteren Genehmigungen oder Zustimmungen nach dem Straßenverkehrsrecht.

5. Bezüglich der Zufahrten 4a. und 4b. ist zwingend eine Ausnahme von dem Verbot des Verkehrszeichens 250 mit dem Zusatzzeichen 1026-36 StVO bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

6. Die Zufahrten Nr. 1,2,3 und 5 sind gemäß den Antragsunterlagen der Firma ENERCON GmbH (Unterpunkt Nr. 3 „Zuwegung und Kranstellfläche“) herzustellen. Die zuvor genannten Zufahrten sind im Einmündungsbereich zu den klassifizierten Straßen darüber hinaus jeweils auf einer Länge von mindestens 20 m und einer Breite von mindestens 4,50 m mit Asphalt (45 cm frostsicherer Unterbau/ 15 cm Trag-/Deckschicht aus Asphalt) auszubauen. Auf den ersten 5 m der Einmündung ist ein beidseitiges Schotterbankett von jeweils 50 cm herzustellen. Die Zufahrten sind im Bereich des Straßenseitengrabens ordnungsgemäß zu verrohren. Die in den Plänen eingetragenen erweiterten Zufahrtsbereiche für die Schleppkurven der Sonderfahrzeuge sind ebenfalls ordnungsgemäß zu verrohren und mit Schotter standfest auszubauen. Der Ausbau hat in Absprache mit der Straßenmeisterei Hermeskeil, Tel. 06503-91590 und nach deren Weisung zu erfolgen.
7. Nach Abschluss der Herstellungsarbeiten ist der Radius der Zufahrten 1,2,3 und 5 unverzüglich auf die Breite eines normalen Wirtschaftsweges zurückzubauen, d.h. der Radius sollte zwischen 8 und 12 m liegen. Das angrenzende Bankett ist wieder ordnungsgemäß herzustellen und mit Wiese einzusäen. Zudem sind die Zufahrten auf den ersten 20 m auf eine asphaltierte Breite von max. 4,50 m zurückzubauen.
8. Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrten gemäß Ziffer 6. ausgebaut sind. (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).
9. Die Benutzung der unter **Ziffer 4.** genannten **Zufahrten** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der § 41, 43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrten sind folgende Auflagen zu beachten:
  - a) Die Zustimmung für die Zufahrten gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung. Eine Nutzungsänderung, die einen erheblichen Mehrverkehr oder einen andersartigen Verkehr zur Folge hat, bedarf der erneuten Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Trier.
  - b) Für die Zufahrten sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten bzw. herzustellen. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
  - c) Vor Beginn von Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
  - d) Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Hermeskeil rechtzeitig anzuzeigen.
  - e) Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Antragstellerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen.

- f) Die Zufahrten sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- g) Vor jeder Änderung der Zufahrten, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrten einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen sollen.
- h) Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- i) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Trier zu ersetzen.
- j) Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- k) Erlischt die Erlaubnis für die Zufahrten durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.
- l) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Trier oder den Straßenbaulastträger.
- m) Für die Benutzung der Zufahrten ist möglicherweise eine **jährliche Gebühr zu zahlen**. Die Gebühr wird in einem separaten Bescheid durch den Landesbetrieb Mobilität Trier — nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung — festgesetzt.

**Wichtige Hinweise:**

- Sofern für Kabelverlegungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist ein separater Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu stellen. Geplante Straßenaufbrüche sind ebenfalls 6 Wochen vorher, mit entsprechenden Unterlagen beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu beantragen. Der LBM behält sich die Zustimmung ausdrücklich vor.

- Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Der LBM behält sich die Zustimmung ausdrücklich vor.
- Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 — Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von dem Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- Der LBM geht davon aus, dass für den Bau der Zufahrten sowie für die Bauphase für die Windkraftanlagen eine **verkehrsbehördliche Anordnung** für eine entsprechende Baustellenbeschilderung im Zuge der Bundesstraßen erforderlich ist. Die Anordnung sollte mindestens 4 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt werden
- Sofern erforderlich, ist für die Benutzung der Wege ein grundbuchrechtlich gesichertes Wegerecht oder eine öffentlich rechtliche Baulast eintragen zu lassen, um die Zuwegung über das Grundstück des privaten Dritten dauerhaft sicherzustellen.

## **XII. Versorgungseinrichtungen: Versorgung mit Elektrizität; Infrastruktur; Telekommunikation pp.**

### **a) Westnetz GmbH**

#### **110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr — Morbach, Bl. 0748 (Maste 72 bis 79) (Stellungnahmen der Westnetz GmbH)**

Die geplanten Windenergieanlagen sollen - wie im der Genehmigung beigefügten Lageplan vom 19.01.2015 im Maßstab 1: 3000 (Plan 1 von 1) eingetragen - in einem Abstand von mindestens 172,00 m zur obigen Freileitung errichtet werden.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Die geplanten Zuwegungen für die obigen Windenergieanlagen verlaufen teilweise im 2 x 30,00 m = 60,00 m breiten Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung.

**Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:**

- Die Maste sind in einem Umkreis von mindestens 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freizuhalten.
- Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung darf das Gelände nicht angehoben werden.
- Der **Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Zeichens (DRW-S-LK/0748/DS/92.481/Bx; Stellungnahme vom 20.12.2013) mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen** der Westnetz GmbH, WFM-Büro Süd, Herrn Dirk Falter, DRW-S-FL, Rauschermühle, 56648 Saffig, Telefon: 02632/ 93-2277, Fax: 02632/ 93-2275, SMTP: Posteingang-HS-Freileitungen-Sued@west-netz.de, **anzuzeigen**, um einen Termin zur **Einweisung** in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. **Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.**

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber der RWE Deutschland AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

**20-kV Erdkabel in der Gemarkung Gornhausen, Flur 7**

In der Gemarkung Gornhausen, Flur 7, Flurstück 1/24 liegt ein 20-kV Erdkabel. **Dieses Erdkabel muss im Zuge von Tiefbauarbeiten beachtet werden.**

Damit eine **Einweisung** über den Verlauf der Kabelleitungen erfolgen kann, muss sich die Bauherrin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen mit der **Planauskunft** in Trier, Email: [Planauskunft-Trier@rwe.com](mailto:Planauskunft-Trier@rwe.com) oder Tel.: 0651/812-2643, rechtzeitig vor Baubeginn in Verbindung setzen.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Erdkabelleitung ausgeschlossen wird, muss die „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ beachtet werden.

Diese Schutzanweisung wird der Bauherrin in Verbindung mit der Kabeleinweisung zugesandt.

Die Bauherrin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an dem Erdkabel entstehen.

### **b) Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH (Erdkabel)**

Es ist sicherzustellen, dass die in verschiedenen Zuwegungen zu den Windkraftanlagen liegenden Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, bei den Wegearbeiten ggf. geschützt werden. Diese TK-Anlagen liegen i.d.R. 60 cm tief.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von der Deutsche Telekom Technik GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. ([planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de)).

## **XIII. Forst**

### **1. Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:**

**1.1** Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der WEA G3, G4, Ve1, Ve2, Ve5 und Ve7 mit einem geschätzten Flächenbedarf von 63.147 m<sup>2</sup> aufgrund der vorliegenden Planung (Tabelle Rodungsflächen) für die gesamte Rodungsfläche wird aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen **befristet erteilt.**

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der Tabelle Rodungsflächen „Dauerhafte Rodungsflächen/Temporäre Rodungsflächen/Rodungsflächen Gesamt“ durch den Antragsteller nachzureichen.



**1.2** Die **Genehmigung** der als Kompensationsmaßnahmen geplanten Laubwald-Aufforstungen (**Erst-aufforstung**) wird aufgrund § 14 Abs.1 Nr. 2 LWaldG erteilt und ist Bestandteil der BlmSch-Genehmigung.

## **2. Auflagen:**

**2.1** Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben vorliegen.

**2.2** Die Umwandelungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

**2.3** Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen von 27.668 m<sup>2</sup> (Spalte 7 der Tabelle Rodungsflächen) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf 83.004,00 € - in Worten dreiundachtzigtausendvier Euro - (30.000,00 € je ha befristete Rodungsfläche inklusive jährlicher Inflationsrate von 2 % für 25 Jahre Betriebsdauer) festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BlmSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

**2.4** Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

## **XIV. Denkmalschutz / Archäologie**

### Hinweise:

1. Gemäß § 17 DSchG (Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) sind Funde unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Ver-

bandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

Funde i.S.d. DSchG sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (§ 3 DSchG) sind oder als solche gelten.

2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
3. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 10 DSchG handelt ordnungswidrig, wer Funde nicht unverzüglich anzeigt oder den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden.

## XV. Allgemeine Regelungen/Hinweise

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richtet sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
6. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen werden (Rückbau mit Bodenentsiegelung). **Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam (aufschiebende Bedingung)!**

7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlage (Ziffer 6), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.200.000,00 € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

8. Berücksichtigung der Entwurfslebensdauer:

Zu Beginn des 20. Betriebsjahres ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen wird oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig erneut vorzulegen.

9. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spä-

testens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner sind vom Windkraftanlagenhersteller folgende Bestätigungen vorzulegen:

- Bestätigung, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorblätter, Getriebe).
- Herstellerbescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Herstellerbescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung.
- Herstellerbescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Eiserkennungseinrichtung.

**10.** Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

**11.** Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraß, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen. Vorstehender Satz gilt sinngemäß bei Delegierungen, die nach Inbetriebnahme erfolgen mit der Maßgabe, dass die Mitteilung dann unverzüglich zu erfolgen hat.

**12.** Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

**13.** Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gem. Auflage Ziffer XI. a) Nr. 21 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung stellt gem. § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

**(C) Begründung:**

Unter Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen beantragten Sie mit Datum vom 02.04.2014 die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Neuerichtung und zum Betrieb von insgesamt neunzehn WEA in den Gemarkungen Monzelfeld, Veldenz und Gornhausen. Der Antrag wurde zuletzt mit Datum vom 26.01.2014 angepasst auf die Errichtung von insgesamt 9 WEA in den Gemarkungen Veldenz und Gornhausen.

Über die Genehmigung von drei Anlagen (WEA G 1, G 6 und G 7) wird in Absprache mit Ihnen gesondert entschieden, da hier noch Klärungsbedarf in Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist. Deshalb beschränkt sich die vorstehende Genehmigung auf sechs Anlagen (WEA G 3, G 4, Ve 1, Ve 2, Ve5 und Ve7).

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der WEA ist nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG in Verbindung im förmlichen Verfahren geprüft worden. Das Vorhaben unterliegt auch der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dem Genehmigungsantrag wurden entsprechende Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens beigelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 3a und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Amtsblatt der Kreisverwaltung vom 10.06.2014, „Kreisnachrichten“, Ausgabe 24/2014, am 14.06.2014, sowie im Internet unter [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de), am 14.06.2014, öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag inkl. der zugehörigen Planunterlagen wurde zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.06.2014 bis zum 23.07.2014 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues und der Gemeindeverwaltung Morbach öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 06.08.2014. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden zwei Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben erhoben. Nach Ablauf des Erörterungstermins wurde eine verspätete Einwendung erhoben.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Kreisverwaltung, Fachbereich 41, Bauen/Brandschutz
- Kreisverwaltung, Fachbereich 41, UNB und UWB
- Kreisverwaltung, Fachbereich 40, ULB
- Kreisverwaltung, Fachbereich 22, Abfallwirtschaft
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wiesbaden
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Trier
- Amprion GmbH, Dortmund
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- Telekom Deutschland GmbH
- Ericsson Transmission Germany GmbH, Bruchsal
- Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Frankfurt
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Karlsruhe
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Forstamt Traben-Trarbach
- Forstamt Dhronicken
- VGV Bernkastel-Kues
- SWR, Mainz

#### **Einwendungen:**

Den o. g. Fachbehörden wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern und ihre Stellungnahmen abzugeben.

Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange erhoben unter Beachtung entsprechender Nebenbestimmungen überwiegend keine Einwände gegen das Vorhaben. Folgende Beteiligte am Verfahren dagegen erhoben Einwände bzw. erhebliche Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens:

- 1.** Frau Anette Neukirch, Gornhausen, mit Einwendungsschriftsatz vom 17. Juli 2014;
- 2.** Dr. Nikolaus Garbers, Gornhausen, mit Einwendungsschriftsatz vom 23.07.2014;
- 3.** SWR in der Stellungnahme vom 22.10.2014
- 4.** Verspätet: Funkturm GmbH in der Stellungnahme vom 07.10.2014

Dem Antragsteller wurden die erhobenen Einwendungen der im Verfahren beteiligten v. g. Personen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bekannt gegeben.

Danach wurde durch die Genehmigungsbehörde festgelegt, die rechtzeitig im Verfahren erhobenen Einwendungen, im Rahmen eines Erörterungstermins zu erläutern (§ 14 der 9. BImSchV). Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins sowie Zeitpunkt und Ort der Durchführung des Erörterungstermins wurden gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV ortsüblich im Amtsblatt der Kreisverwaltung vom 10.06.2014, „Kreisnachrichten“, Ausgabe 24/2014, am 14.06.2014, sowie im Internet unter [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de), am 14.06.2014, öffentlich bekannt gemacht.

Im Erörterungstermin am 04.09.2014 im Gemeindehaus Gornhausen wurde denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, diese Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen des SWR und der DFMG tangieren die hier genehmigungsgegenständlichen 6 WEA nicht bzw. wurden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens durch entsprechende Abstimmung zwischen Einwender und Vorhabenträger zu einer der Errichtung nicht mehr entgegenstehenden technischen Lösung gebracht.

Die nachfolgend dargestellten Einwendungen werden mit folgenden Begründungen zurückgewiesen:

#### **Landschaftsschutzgebiet**

Die Errichtung der WEA erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Haardtkopf“. In diesem Gebiet ist es gem. § 3 der Verordnung verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Die Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der WEA nicht den o.g. Verboten entgegensteht.

Gem. § 67 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m. § 7 der Verordnung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern. Der Anlagenbetreiber hat einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG gestellt. Eine Zielsetzung des Landes Rheinland-Pfalz ist der Ausbau erneuerbarer Energien. Der Anlagenbau steht damit im öffentlichen Interesse. Die Untere Naturschutzbehörde hat das Benehmen gem. § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG hergestellt und die Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“ erteilt.

Insoweit im Rahmen der Einwendungen geltend gemacht wird, dass die Errichtung weiterer WEA durch andere Anlagenbetreiber im Gebiet der VG Bernkastel-Kues, Gemeinde Morbach und der VG Thalfang am Erbeskopf geplant sei und eine Gesamtbetrachtung stattfinden müsse, ist auf den zeitlichen Reihenfolge der Genehmigungsanträge abzustellen. Hier steht das Vorhaben von Juwi an erster Stelle, weshalb eine Summationswirkung nicht im vorliegenden Genehmigungsverfahren, sondern erst in Folgeverfahren zu prüfen ist.

#### **Wasserschutz, Wasserversorgung**

Im parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues durchgeführten Verfahren zur Abweichung von Zielen des verbindlichen

regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985/1995 inklusive Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz bei der SGD Nord durchgeführten Verfahren („Zielabweichungsverfahren“) wurden umfassend die Belange der Wasserwirtschaft abgewogen. Insofern verweise ich auf den Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 10.12.2014 in der Fassung des Widerspruchsbeseids vom 11.02.2015.

In Abstimmung mit der SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier – enthält die vorliegende Genehmigung umfassende Nebenbestimmungen zum Schutz der Wasserschutzgebiete, von Quellen, Grundwasser und der Trinkwasserversorgung.

Darüber hinaus waren die Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues im Verfahren beteiligt. Eine Notfallplanung für die Wasserversorgung ist erstellt.

### **Artenschutz**

Die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens stützt sich auf diverse Fachbeiträge und Gutachten, welche explizit für das betroffene Gebiet Monzelfeld – Veldenz – Gornhausen erstellt worden sind (u.a. Fachbeitrag Naturschutz, ornithologisches Fachgutachten, Fachgutachten zum Konfliktpotential Fledermäuse und Windenergie, Fachgutachten Wildkatze, Fachbeitrag Artenschutz, Ergebnisbericht Schwarzstorchvorkommen, Faunistische Stellungnahme). Auf dieser Basis wägt die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme diverse Konfliktpotentiale gegen die Interessen zum Betrieb der WEA ab. Die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen werden dem Artenschutz gerecht. Eine ökologische Baubegleitung hat für die Umsetzung der Nebenbestimmungen während der Bauphase Sorge zu tragen.

### **Betriebssicherheit, insbesondere Eiswurf, Straßenabstand, Brandschutz**

Durch Beteiligung entsprechender Fachbehörden (SGD Nord- Gewerbeaufsicht, LBM, brandschutztechnische Dienststelle im Hause) wurden entsprechende Belange abgeklärt. Soweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, enthält diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen.

### **Infrastruktur von Versorgungseinrichtungen wie Elektrizität, Telekommunikation, Rundfunk**

Auch hier wurden entsprechende Stellen im Genehmigungsverfahren beteiligt und bei Bedarf technische Lösungen erarbeitet. Die sechs genehmigten Anlagen wirken sich nach Einschätzung des SWR nicht störend auf den Rundfunk aus.

### **Rodungen, Windwurf**

Die Rodungsbilanz für die 6 genehmigten Anlagen sieht eine Rodung von insgesamt 6,3 ha Wald vor. Davon werden rd. 2,8 ha nach Beendigung der Baumaßnahme an gleicher Stelle wieder aufgeforstet. Durch die ökologische Aufwertung (Altholzsisicherung, Umbau in Mischbestände) erfolgt ein naturschutz- und waldrechtlicher Ausgleich der Eingriffe.



Nach Aussage des Landesforstes Rheinland-Pfalz wird die Windwurfgefahr in den an die Rodungsflächen angrenzenden Flächen zwar tendenziell zunehmen. Insgesamt sei die Gefahr jedoch auf den vergleichsweise stabilen Standorten als nicht sehr hoch einzuschätzen.

### **Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen**

Mit der Schallimmissionsprognose vom 26.03.2013, 10.10.2013 und letztmalig ergänzt am 30.09.2014 wurde nachgewiesen, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windkraftanlagen an den nächstgelegenen Immissionsorten zu keinen Immissionsrichtwertüberschreitungen kommt. Die Immissionsanteile der einzelnen Windkraftanlagen liegen dort deutlich unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. Diese Tatsache begründet auch einen Verzicht auf eine Abnahmemessung gem. § 28 BImSchG.

Der im Schattenwurfgutachten bezeichnete Immissionspunkt IP 16 (Funkhaus Sender Hardtkopf) wird auch in der Stellungnahme als solcher betrachtet und berücksichtigt. Sollte hingegen bis zur Inbetriebnahme durch weitere Erkenntnisse belastbar nachgewiesen werden, dass die Gegebenheiten dort anders zu bewerten sind, stellt die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, eine Änderung in Aussicht.

### **Wasserwirtschaftliche Betroffenheit und fachtechnische Stellungnahme zu den einzelnen WEA-Standorten**

Von den geplanten WEA-Standorten sind mehrere Wasserschutzgebiete betroffen, die derzeit teilweise rechtsgültig, abgegrenzt oder fachlich überarbeitet (d.h. Neuabgrenzung vorgesehen) sind bzw. werden.

Im Einzelnen wären die nachfolgenden 8 Wasserschutzgebiete betroffen:

- WSG Nr. 021 Elzerath-Heinzerath – „Heidenpütz“ (rechtsgültig)
- WSG Nr. 022 Gornhausen – „Pottersbruch/Schöffenbruch“ (rechtsgültig)
- WSG Nr. 028 Monzelfeld – Veldenz – Gonzerath (im Verfahren)
- WSG Nr. 030 Veldenz „Römerborn – Peter Maningsborn“ (im Verfahren)
- WSG Nr. 039 Trinkwassertalsperre Veldenz – Hinterbach (abgegrenzt)
- WSG Nr. 106 Gonzerath – Haardtwald (im Verfahren)
- WSG Nr. 107 Haag und Meerscheid – In der Sang u.a. (rechtsgültig)
- WSG Nr. 110 Wenigerath – In den Trenken (im Verfahren)

Bis auf das abgegrenzte Schutzgebiet für die in der Region geplante Trinkwassertalsperre Veldenz – Hinterbach werden mit den vorgenannten Schutzgebieten (bzw. mittels deren Rechtsverordnungen) überwiegend hochempfindliche und hochvulnerable oberflächennahe Quellen (meist Hangschuttquellen), ergänzt durch Tiefbrunnen von allerdings ebenfalls eher geringer Ausbautiefe, geschützt, die der regionalen Wasserversorgung dienen.

Diese sind im Einzelnen:

- im WSG Nr. 021 – Quelle Köhläger, Quelle Heidenpütz, Brunnen I Im Buchenwald (T: 30 m) und Brunnen II Heidenpütz (T: 30 m)
- im WSG Nr. 022 – Quelle Pottersbruch und Quelle Schöffenbruch
- im WSG Nr. 28 – Wellersbach-Quelle Genevefa, Wellersbach-Karlsquelle, Wellersbach-Quelle St. Hubertus, Gorgesquelle, Wallenbornquelle, Kallenborn-Quelle, Hinterwaldquellen I-IV, Brunnen Unterwald (T: 48 m)
- im WSG Nr. 30 – Quelle Römerborn, Quelle Peter Maningsborn
- im WSG Nr. 106 – Haardtwald-Brunnen I (T: 50 m), Haardtwald-Brunnen II (T: 45m)
- im WSG Nr. 107 – Strudwald Quellen I-III, Brunnen Jungenwald (T: 20 m), Brunnen In der Sang (T: 24 m)
- im WSG Nr. 110 – Brunnen in den Trenken (T: 22 m)

Alle Gewinnungsanlagen sind in Betrieb und sind für die regional zuständigen Wasserversorger (VG-Werke Bernkastel-Kues und Werke der Gemeinde Morbach) nach deren Aussage unverzichtbar und nicht zu ersetzen. Diese Auffassung wird von der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde bestätigt.

Die nunmehr 6 Windenergieanlagen stellen Anlagen zum Verwenden wassergefährdenden Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft dar und unterliegen den Bestimmungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Anlagenverordnung (VAwS) des Landes Rheinland-Pfalz. Für die zwei in Wasserschutzgebieten gelegenen Windenergieanlagen Ve2 und Ve7 greifen die besonderen Bestimmungen des § 10 VAwS.

Gemäß §10 Absatz 3 VAwS dürfen in Schutzgebieten nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass die zwei in Wasserschutzgebieten gelegenen Windenergieanlagen den Anforderungen des § 10 Abs. 3 VAwS entsprechen. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass die geplanten Anlagen allenfalls dem Standard entsprechen, wie er für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten üblich ist und der für Anlagen in Schutzgebieten nicht ausreichend ist. Der erhöhten Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes wird planerisch nicht hinreichend Rechnung getragen. Demnach bestehen seitens der Fachbehörde auch hinsichtlich des Um-

gangs mit wassergefährdenden Stoffen Bedenken gegen die zwei in Wasserschutzgebieten gelegenen Windenergieanlagen Ve2 und Ve7 denen durch zusätzliche Auflagen Rechnung getragen werden muss

Neben den Prüfkriterien, die sich aus den jeweiligen Rechtsverordnungen und den für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten anzuwendenden technischen Regelwerken ergeben, orientiert sich die grundsätzliche Zulassungsmöglichkeit von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten auch am diesbezüglichen rheinland-pfälzischen „Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten“.

Demgemäß ist abzu prüfen, inwieweit Gefährdungspotential für die Trinkwasserversorgung bzw. deren Gewinnungsanlagen ausgeschlossen werden kann und ob die Trinkwassergewinnung ersetzt, d.h. die Trinkwasserversorgung anderweitig dauerhaft (also nicht nur für die Bauphase) sichergestellt werden kann.

Für den Bereich der künftigen Trinkwassertalsperre Veldenz-Hinterbach kann das Gefährdungspotential momentan als weitgehend sehr gering bis nahezu ausgeschlossen betrachtet werden, weil

- a) die Talsperre noch nicht existiert,
- b) WEA derzeit somit auch kein Trinkwasser gefährden können und
- c) ~~bis zu einer Realisierung einer dortigen tatsächlichen Trinkwassergewinnungsanlage in Form einer Talsperre (also nach Planung, Genehmigung und Bau der eigentlichen Anlage) erforderlichenfalls der entschädigungslose Rückbau von WEA inkl. einer finanziellen Rückbauabsicherung (z.B. Bürgschaft, Sicherheitsleistung) erfolgen kann. (geändert mit Bescheid v. 13.03.2015)~~

Völlig anders gelagert ist die Situation in den Wasserschutzgebieten der hochvulnerablen oberflächennahen Quellen. Hier ist, auch nach Vorlage, Diskussion und fachlicher Bewertung der vom potentiellen Investor beauftragten Gutachten nicht für alle Anlagen verlässlich abzuleiten, dass das mit dem Bau und Betrieb von WEA einhergehende Gefährdungspotential als sehr gering bis ausgeschlossen bewertet werden kann.

Gemäß den, durch Fortschreibung und Ergänzung der hier vom Antragsteller vorgelegten Gutachten etc., geänderten Antragsunterlagen, stehen derzeit noch 6 von ursprünglich 19 WEA zur bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung und somit zur wasserwirtschaftlichen Prüfung an.

Dies sind die WEA Ve1, Ve2, Ve5, Ve7 (Veldenz) und G3, G4 (Gornhausen). Die fachliche Prüfung, unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den vorstehenden Punkten und aller vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Aussagen führte zu folgender wasserwirtschaftlicher Gesamtbewertung:

#### **Windenergieanlage WEA Ve1 (Veldenz)**

Der Standort der WEA Ve1 ist wenige Meter (20-30 m) außerhalb der Grenze der Schutzzone II des WSG022 Gornhausen-Pottersbruch vorgesehen. Die dafür geplante Rodungsfläche beträgt ca. 1 ha Fich-

tenwald und liegt teilweise innerhalb der Schutzzone II. Hier wäre eine geringfügige Verschiebung in Richtung N bis NNO um ca. 100 -150 m (Nabenhöhe+ ½ Rotordurchmesser) wünschenswert. Damit wäre auch für den Versagensfall Turmkollaps gewährleistet, dass weder ggf. kontaminierte Trümmerteile oder wassergefährdende Stoffe in die Schutzzone II eindringen bzw. auf diese einwirken können. Der Standort (inklusive der gesamten Rodungsfläche und des Baufeldes) läge dann auch vollständig außerhalb des Wasserschutzgebietes. Dies gilt auch für die geplante Zuwegung und die Kabeltrasse.

Gemäß eingereichtem Änderungsplan vom 15.01.2015 ist eine Verschiebung nicht möglich, aber die erforderliche Rodungsfläche und somit das notwendige Baufeld wurden dahingehend optimiert, dass diese Flächen nun vollständig außerhalb des Wasserschutzgebietes liegen. Nur ein Teil des möglichen Fallbereiches bei vollständigem Anlagenversagen ragt noch in das Schutzgebiet hinein. Hierfür sind die entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen zu beachten.

### **Windenergieanlage WEA Ve2 (Veldenz)**

Der beantragte Standort der WEA Ve2 liegt in der Nähe des Haardtkopf-Gipfels und nahezu auf der Grenze zwischen dieser Schutzzone III des WSG 028 Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld und der Schutzzone II des Schutzgebietes WSG 021 Elzerath-Heinzerath, grenzt unmittelbar an die Schutzzone II des WSG 022 Gornhausen-Pottersbruch und liegt noch innerhalb der abgegrenzten Schutzzone II der geplanten Trinkwassertalsperre Veldenz- Hinterbach. Die Rodungsfläche von insgesamt ca. 1 ha befindet sich zu ca. 60 % im Bereich des WSG 028 (SZ III) und zu ca. 40% im Bereich des WSG 021 (SZ II), während Zuwegung und Kabeltrasse ausschließlich im WSG 028 (SZ III) liegen.

Zur Beurteilung, ob trotz der Lage des Standortes in den beschriebenen Wasserschutzgebieten die Errichtung der WEA ausnahmsweise möglich ist, wurden umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt. Die Vorgehensweise und die Ansätze zur Bewertung der GBF Grundwasser- und Geoforschung GmbH, Neunkirchen im Gutachten vom 28.10.2013 werden durch das Landesamt für Geologie und Bergbau bestätigt.

Im Ergebnis einer Erkundungsbohrung und geophysikalischer Messungen, konnte vom Standortbereich keine vorrangige und/oder auszuschließende Grundwasserströmungsrichtung (Abstrom) ermittelt und angegeben werden. Im Gutachten wird jede der drei denkbaren Abstromrichtungen weiter für möglich angesehen, d.h. zu allen 3 Gewinnungsanlagen, dies sich zwischen rd. 1000 bis 1400 m Entfernung befinden, kann bzw. wird es (anteilig) einen Zustrom von auf den Standortflächen auftreffenden Niederschlagsanteilen geben. Aus den ermittelten Tiefen des offensichtlichen Hauptteils der grundwasserführenden Schichten bei ca. 45-56 m unter Gelände (am Haardtkopf) wurden Werte für das Grundwassergefälle von 5,1 bis 6,5 % abgeleitet und unter Berücksichtigung der angetroffenen Gesteine (Tonschiefer und Quarzite) von einem hydraulisch „gehemmten“ Anschluss dieser eher als Schichtwasser zu bezeichnenden Vorkommen an die eigentliche Wasserführung der Quellen gesprochen.

Die Gesamtschutzfunktion der Deckschichten nach Hölting wird durch die Gutachter mit „hoch“ bewertet. Dieses wird durch das LGB bestätigt. Anders verhält es sich nach Veränderungen und Eingriffen durch die beabsichtigte Bautätigkeit bei der geplanten Errichtung der WEA. Insbesondere die Arbeiten Rodung, Baufeldräumung, Herstellen des Flächenplanums inkl. neuer steilerer Böschungen, dem Herstellen der Zuwegungen sowie das Ausheben der ca. 4 m tiefen Baugrube für das Anlagenfundament führen zu einem maßgeblichen Eingriff in die oberen Deckschichten bzw. beseitigen diese anteilig bis vollständig, was zu einer Erhöhung der Verletzlichkeit des derzeit im Gleichgewicht befindlichen Grundwasserneubildungssystems führt. Der Gutachter ermittelt für den Bauzustand eine „mittlere“ Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Dieser Minderung des Schutzes der Wasserversorgungsanlagen muss durch besondere Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus sind für den Bauzustand besondere Risiken der Erosion und des Nährstoffaustrags über Sickerwasser und Interflow zu erwarten. Hierzu wurde ein ergänzendes Gutachten des Büros für Umweltplanung und Geoökologie, Gießen, vom Juli 2014 vorgelegt. Danach wird sich die Erosionsneigung am Standort Ve2 in Grenzen halten, da der Standort im Kuppenbereich nur mäßig geneigt ist. Zur Verhinderung unkontrollierter Erosion und der Nährstoffmobilisierung sind Abhilfemaßnahmen beschrieben, die in die Nebenbestimmungen aufgenommen wurden.

Um eine Realisierung des Standortes zu ermöglichen, sind weitergehende Schutz- und Monitoringmaßnahmen erforderlich. Zur Beweissicherung ist die im Rahmen der Erarbeitung des Hydrogeologischen Ergänzungsgutachtens abgeteufte Bohrung (Bohrpunkt EKB Ve2) in Abstromrichtung des WSG 028 Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld bereits als Grundwassermessstelle ausgebaut worden. An dieser Messstelle müssen erste „Nullmessungen“ im Hinblick auf Qualität und Wasserstand vor Beginn der Bauarbeiten und weitere Messungen permanent während der gesamten Bauzeit durchgeführt werden. Nach vollständiger Fertigstellung und Inbetriebnahme der WEA ist ein fortlaufendes Messprogramm bis zur Außerbetriebnahme und dem vollständigen Rückbau des Systems durchzuführen. Die diesbezüglichen Messprogramme (Art, Umfang, Parameter, Dauer, Zyklen etc.) wurden mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde vor Baubeginn abgestimmt und festgelegt.

Dem Standort kann dann nach wasserwirtschaftlicher Gesamtabwägung unter Zurückstellung von Bedenken und unter den speziellen Auflagen und Nebenbestimmungen, auch denen bezüglich der Lage im Schutzgebiet der Talsperre Veldenz-Hinterbach, zugestimmt werden.

### **Windenergieanlage WEA Ve5 (Veldenz)**

Der beantragte Standort der WEA Ve5 liegt angrenzend an das Wasserschutzgebiet WSG 028 Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, ca. 120 m außerhalb der Schutzzone III. Bauplanungsrechtlich liegt er im geplanten Sondergebiet S10/S10a (alt) bzw. S10B (neu) und wäre somit realisierbar.

Auch hier wünschte die Fachbehörde eine Verschiebung des Standortes in Richtung NW um ca. 50 – 100 m, da dann auch das Abstandskriterium für Turmkollaps (Nabenhöhe+ ½ Rotordurchmesser) erfüllt wä-

re, wodurch weitergehende Auflagen und Nebenbestimmungen, bezogen auf das Wasserschutzgebiet entbehrlich und nur die angeführten Nebenbestimmungen für Anlagen außerhalb der Wasserschutzgebiete gelten würden.

Ansonsten gelten für den Standortbereich der WEA Ve5 in Analogie die weiteren Ausführungen zum Standortbereich der WEA Ve1.

### **Windenergieanlagen Ve7 (Veldenz)**

Der geplante WEA-Standort Ve7 inklusive Rodungsfläche, Zuwegung und Kabeltrasse liegt vollständig in der Schutzzone III des WSG 028 Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld und in der Schutzzone II des Schutzgebietes der Talsperre Veldenz-Hinterbach.

Unabhängig von der rein planungsrechtlichen Einordnung ist dieser Standort fachtechnisch wie folgt zu bewerten:

Der potenziellen Standortbereiche befindet sich ca. 800 bis 900 m entfernt von der nächstgelegenen der hochempfindlichen Quellen. Der Standort Ve7 kann durch eine Erkundungsbohrung gut beschrieben werden. So wird dem Bereich des Standorts eine "hohe" Schutzfunktion für das Grundwasser zugewiesen (Ergebnis geophysikalischer Messungen), zumal in der Erkundungsbohrung des Standortes Ve7 größere Wasserzutritte aus dem Gebirge erst zwischen 25 und 40 m festgestellt wurden, bei Grundwassergefällewerten von rd. 9-11 %. Als mittlerer Durchlässigkeitsbeiwert wurde  $k_f = 2,1 \times 10^{-7}$  m/s ermittelt und festgestellt, dass es keine Hinweise auf größere Klüfte oder stärker vernetzte Wasserwegsamkeiten gibt. Diesen, für den „unverletzten“ Gebietszustand getroffenen Annahmen stehen allerdings die tatsächlich gemachten Erfahrungen dahingehend, dass die Quellen bei größeren Regenereignissen wiederholt innerhalb von manchmal nur 24 Stunden mit starken Schüttungsanstiegen, inklusive Trübungserscheinungen und teilweisem Eintrag von Huminstoffen kurzfristig reagieren, entgegen.

Für den Bauzustand wurde die Schutzfunktion nach Hölting mit „mittel“ bis „mäßig“ ermittelt, was weitergehende Nebenbestimmungen erforderlich macht.

Auch für den Standort Ve7 gelten die zu Standort Ve2 getroffenen Aussagen hinsichtlich der Erosionsgefährdung und der Nährstofffreisetzung nach Freistellung der Flächen. Standort Ve7 liegt im Bereich eines bereits teilweise vom Baumbestand freigestellten, relativ ebenen Geländeabschnitts.

Dem Standort der WEA Ve7, der etwas geringere Gefällewerte aufweist und durch dort eher umsetzbare umfassende V&V-Maßnahmen besser schützbar sein wird, kann nach wasserwirtschaftlicher Gesamt abwägung trotzdem unter speziellen Auflagen und Nebenbestimmungen, auch denen bezüglich der Lage im Schutzgebiet der Talsperre Veldenz-Hinterbach, zugestimmt werden.

Um die Realisierung dieses Standortes zu ermöglichen, sind weitergehende Schutz- und Monitoringmaßnahmen erforderlich. Zwecks Beweissicherung ist nordöstlich der WEA-Ve7 in Abstromrichtung der

Quellen eine neue Bohrung abzuteufen, als Grundwassermessstelle auszubauen, hinsichtlich der notwendigen Messeinrichtungen zu ergänzen und zu betreiben. Da die neue Bohrung erst genehmigt werden muss, verschiebt sich deren Einrichtung, aufgrund der naturschutzfachlichen Rodungszeiträume in den Zeitraum nach Durchführung der Baumfällarbeiten. Die sog. „Nullmessungen“ im Hinblick auf Wasserstand und Qualität für diese Grundwassermessstelle dürfen bis zum Beginn des ersten Bodeneingriffs durchgeführt werden.

Nach vollständiger Fertigstellung und Inbetriebnahme der WEA ist ein fortlaufendes Messprogramm bis zur Außerbetriebnahme und dem vollständigen Rückbau des Systems durchzuführen. Die diesbezüglichen Messprogramme (Art, Umfang, Parameter, Dauer, Zyklen etc.) wurden mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde vor Baubeginn abgestimmt und festgelegt.

### **Windenergieanlagen WEA G3 und G4 (Gornhausen)**

Die beiden potentiellen Standorte liegen außerhalb festgesetzter, abgegrenzter oder künftig geplanter Wasserschutzgebiete. Wege- und Kabeltrassen tangieren bzw. schneiden allerdings das WSG 022.

Wasserwirtschaftlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Realisierung dieser zwei WEA an den vorgesehenen Standorten. Diese beiden Anlagen sind unter Beachtung der allgemeinen Auflagen und Nebenbestimmungen für WEA außerhalb von Wasserschutzgebieten realisierbar.

### **Naturschutzfachlichen Stellungnahme**

Im o.g. Verfahren wurde zum beantragten Bau von 19 Windenergieanlagen mit Schreiben vom 21.05.2014 die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt und im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Schreiben der Untere Naturschutzbehörde (UNB) vom 11.07.2014 eine erste naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben.

Nach Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen wurde im Planbereich des Windparks das Vorkommen eines Schwarzstorchhorstes am 24.06.2014 festgestellt bzw. der UNB gemeldet. Die UNB hat im Zuge der Meldung des Horststandortes an den Antragssteller mitgeteilt, dass nach dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (13.09.2012) eine vollständige Raumnutzungsanalyse im Jahr 2015 durchzuführen ist. Die Fa. Juwi hat nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes unverzüglich eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt (vgl. Ergebnisbericht zum Schwarzstorchvorkommen am geplanten WEA-Standort Veldenz-Gornhausen und Monzelfeld vom 31.08.2014), die am 01.09.2014 mit der Obere Naturschutzbehörde (ONB) in Koblenz erörtert wurde.

Die unmittelbar nach Bekanntwerden des Horststandortes in Auftrag gegebene Raumnutzungsanalyse konnte die Ankunfts- und Balzzeit der Schwarzstörche sowie die Aktivitätsphase zur Betreuung der Brut

im Frühjahr bis Frühsommer nicht erfassen. Die ab Juli intensiv mit 175 Stunden (an 18 Tagen) durchgeführten Beobachtungen sowie die Untersuchungsmethodik entsprechen mit Ausnahme des o.g. Aspektes den Anforderungen, die sich aus dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ergeben. In einem Radius von 6 km und teilweise darüber hinaus wurden vorhandene Nahrungshabitate untersucht und bewertet. Diese Analyse der Fließ- und Stillgewässer sowie der feuchten Grünlandkomplexe bezüglich der Funktion als Nahrungshabitate zeigt auf, dass insbesondere im Norden des Horststandortes Strukturen mit guter bis sehr guter Eignung gegeben sind. Die ausgedehnten Waldflächen südöstlich des Horstes weisen keine geeigneten Nahrungshabitate auf. In ca. 3 bis 4 km westlicher Richtung verläuft das Gewässersystem des Frohnbachs mit Eignungsabschnitten von sehr geringer bis sehr guter Eignung. Im Rahmen der Erhebungen der Flugbewegungen des Schwarzstorches im Wellersbachtal konnten keine langanhaltenden Flüge über dem bewaldeten Höhenzug festgestellt werden, ebenso kein Anflug des Gewässersystems des Frohnbachs. Die Beobachtungen belegen, dass die Nahrungsflüge in die als hochwertig eingestuftten Nahrungshabitate in den nördlich anschließenden Raum ausgerichtet sind.

Auf der Grundlage der Raumnutzungsanalyse in Verbindung mit der Bewertung der Nahrungshabitate liegen belastbare Daten vor, die die artenschutzrechtliche Beurteilung des Funktionsraum des Schwarzstorches zulassen. Im Termin bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wurde seitens der Fachstellen dargelegt, dass auf der o.g. Grundlage keine vertiefenden Erkenntnisse bei einer Betrachtung des Frühjahrsaspektes im Jahr 2015 zu erwarten sind. Die Vertreter des LUWG und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord legten begründet dar, dass die ab Juli 2014 durchgeführte Raumnutzungsanalyse inklusive der Bewertung der Nahrungshabitate zur Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG als ausreichend erachtet wird und als Beurteilungsgrundlage im BImSch-Verfahren zugrunde gelegt werden kann.

Eine ausführliche fachliche Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen und zur Bewertung des Schwarzstorchlebensraumes wurde auch durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit Schreiben vom 11.12.2014 abgegeben.

Aufgrund des Schwarzstorchvorkommens wird vom Antragssteller auf die Beantragung der Anlagenstandorte Mo1, Mo2, Mo3, Mo4, Ve8, Ve9 und Ve10 verzichtet, die entsprechend der Ursprungsplanung im 1.000 m-Radius des Horststandortes lagen. Die ONB legt dar, dass die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse in der Zusammenschau mit der Nahrungshabitat-Eignungsanalyse plausibel, nachvollziehbare Erkenntnisse liefern und mit dem Wegfall der 7 Anlagenstandorte zu einer ausreichenden Berücksichtigung des Schwarzstorchvorkommens führen. Nach jetzigem Erkenntnisstand sind auf der Grundlage des Gutachtens, der damit verbundenen Reduktion der Anlagenstandorte sowie unter Beachtung begleitender Maßnahmen und eines Monitorings keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben.

Aufgrund der Stellungnahme der UNB vom 11.07.2014 wurden die aufgeführten Punkte hinsichtlich des Überarbeitungsbedarfs im Termin am 27.08.2014 zwischen UNB und Investor erörtert. Des Weiteren wurden die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen (hier: Bezug auf



naturschutzfachliche Belange) im Erörterungstermin am 04.09.2014 in Gornhausen mit den Betroffenen behandelt.

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung der Errichtung von 9 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Veldenz und Gornhausen (also incl. der WEA G 1, G 6 und G7, über die gesondert entschieden wird) stehen insbesondere die folgenden Planungsunterlagen zur Verfügung:

- Fachbeitrag mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, Tekturfassung – 9 WEA, Stand 26.01.2015, Jestaedt+Partner
- Nachträge zum Fachbeitrag Naturschutz vom 07.02., 05.03. und 06.05.2014
- Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Standort Veldenz-Gornhausen und Monzelfeld, Stand 31.05.2013, BFL- Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie im geplanten Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, Stand 13.06.2013, BFL - Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
- Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung der Wildkatze durch WEA-Planungen am Standort Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, Stand 20.10.2013, BFL - Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
- Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44 u. 45 BNatSchG für die WEA-Planung Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, Stand 25.06.2013, BFL - Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
- Ergebnisbericht zum Schwarzstorchvorkommen am geplanten WEA-Standort Veldenz-Gornhausen und Monzelfeld, Stand 31.08.2014, BFL - Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
- Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Haardtkopf", Stand 24.10.2014, Jestaedt+Partner
- Faunistische Stellungnahme zur neuen Anlagenkonstellation am geplanten WEA-Standort Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld, Stand 19.01.2015, BFL – Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
- Kostenschätzung, Stand 02.02.2015, Jestaedt+Partner

Diese eingereichten und ergänzten naturschutzfachlichen Planunterlagen reichen zu einer abschließenden naturschutzfachlichen Gesamtbeurteilung aus.

Die naturschutzfachliche Prüfung erfolgt u.a. auf der Grundlage des Leitfadens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (13.09.2012) sowie der Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie, 28.05.2013).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß des Schreibens des MULEWF vom 23.09.2014 die derzeit in Fachforen thematisierte und überarbeitete Entwurfsfassung des 2006 erstellten „Helgoländer Papiers“ bei der Beurteilung artenschutzrechtlicher und artenschutzfachlicher Aspekte im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nicht heranzuziehen ist, da insoweit keine fachlich

abgesicherte Grundlage vorliegt. Das MULEWF stellt im Schreiben vom 23.09.2014 klar, dass Grundlage der entsprechenden Beurteilung weiterhin der o.g. Leitfaden und das o.g. Rundschreiben sind.

### **Boden-/ Wasserhaushalt**

Die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens haben eine erneute Änderungen der Gesamtplanung nach sich gezogen. Die Reduktion der Anlagenzahl führt zu einer Verringerung des Kompensationsumfangs, u.a. im Bereich der Bodenversiegelung.

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Das Gutachten der Nährstoffmobilisierung und Erosion im Projektgebiet wird seitens des Gutachters in die Bewertung der Standorte eingezogen.

Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange, auch im Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet, erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier.

### **Artenschutz**

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wild lebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wild lebende Tier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

### Fledermäuse

Im Verfahrensgebiet wurden 14 Fledermausarten nachgewiesen. Diese Artenzahl liegt, verglichen mit anderen Waldstandorten im Mittelgebirge, im sehr hohen Bereich. Unter den Fledermausarten sind besonders kollisionsgefährdete Arten anzutreffen. Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, werden ein Monitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen).

Ein nächtlicher Anlagenbetrieb bei Regen (Luftfeuchtigkeit < 85%) im ersten Betriebsjahr, wie im Gutachten vorgeschlagen, kann nicht berücksichtigt werden. Es ist derzeit noch keine geeignete Technik auf dem Markt, die die Messung der Luftfeuchtigkeit und Implementierung der Messergebnisse in die Anlagensteuerung ermöglicht. Hierauf hat das LUWG in einem Telefonat am 16.12.2014 hingewiesen. Der nächtliche Betrieb bei Regen im ersten Betriebsjahr ist aus o.g. Gründen auch nicht im naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz thematisiert.

In der Stellungnahme vom 22.12.2014 wurde die Einrichtung eines Halbmastmonitorings gefordert, da diese Methode nach Rücksprache mit dem LUWG nach heutigen wissenschaftlichen Standard der Erfassung des möglichen Flug- und Jagdraums der Fledermäuse an den ca. 200 m hohen Anlagen Rechnung trägt. Die Fa. Juwi Energieprojekte GmbH hat zu dieser Forderung mit Schreiben vom 01.02.2015 Stellung bezogen. Es wird begründet dargelegt, dass die Methodik verwertbare artenschutzrechtliche Erkenntnisse liefert, jedoch nicht zwingend zusätzliche planungsrelevante Daten aufzeigt. Die Wartung der Batcorders ist aufwendig und kostenintensiv, da in der Regel kein Zugang und Zugriff auf den Batcorder vom Mast aus gegeben ist. Aufgrund der als unverhältnismäßig hoch einzustufenden Unterhaltung in Relation zu den zu erwartenden Erkenntnissen wird das Fledermausmonitoring auf die Anforderungen des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung gestützt. Die Forderung der UNB zum Halbmastmonitoring entfällt. Diese Vorgehensweise wurde am 10.02.2015 mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz telefonisch abgestimmt.

Im naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz wird die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Die im Gutachten vorgeschlagene Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode innerhalb der Waldflächen sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist. Im Telefonat am 16.12.2014 mit dem LUWG wurde bestätigt, dass die Methode insbesondere im Wald als sehr kritisch im Hinblick auf fundierte Ergebnisse zu bewerten ist und die Durchführung einer Schlagopfersuche nicht zwingend erforderlich ist.

Das Vorkommen von 14 Fledermausarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen, Flug- und Jagdverhalten sowie einer besonderen Kollisionsgefährdung erfordern, mit Ausnahme der o.g. Ergänzungen und Änderungen, die unter den Kapiteln 5.1 bis 5.3 des Fachgutachtens Fledermausschutz dargelegten Maßnahmen.

In den Unterlagen wird fachlich nachvollziehbar dargelegt, dass sich durch die Reduktion der Anlagenzahl auf 9 WEA und durch die Verschiebung von G7 bezüglich der Fledermäuse kein verändertes Konfliktpotenzial ergibt. Entsprechendes gilt für die 6 von dieser Genehmigung umfassten WEA. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben weiterhin Bestand. Aufgrund des Wegfalls von Anlagen verringert sich beispielsweise die Entwertung von Jagdgebietsflächen, so dass sich der Maßnahmenbedarf zum Fledermausschutz ändert.

### Schwarzstorch

Das Schwarzstorchvorkommen wurde, wie bereits dargelegt, durch gutachterliche Untersuchungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen bewertet. Der erforderliche Wegfall von Anlagen sowie erforderliche Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind in der Genehmigung zu berücksichtigen. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit E-Mail vom 1. Dezember 2014 weitere Anregungen zur Entwicklung der Bachtäler und somit zum Schutz des Lebensraumes des Schwarzstorches gegeben. Die Anregungen werden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Ein weiterer Horststandort des Schwarzstorches ist in der Gemarkung Wintrich/ Staatsforst Dhronen vorhanden. Hinsichtlich der Nutzung als Horst sollen hier im Frühjahr 2015 ergänzende Beobachtungen stattfinden, da ein Besatz des Horstes im Rahmen von bereits vorliegenden Gutachten nicht bestätigt werden konnte, jedoch im Sommer 2014 mehrfach ein Jungtier im näheren Umfeld gesichtet wurde.

Der Anlagenstandort G4 liegt ca. 3 km von diesem in Rede stehenden Horst entfernt. Der Standort G4 liegt somit an der äußersten Grenze eines im Rahmen einer möglichen Raumnutzungsanalyse zu bewertenden 3-km-Radius, dem generell ein hohes Konfliktpotenzial zuzuschreiben ist. Aufgrund der topographischen Verhältnisse, der fehlenden Nahrungshabitate am Standort und der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse des Schwarzstorches im Wellersbachtal sind nach dem jetzigen Erkenntnisstand anlagen-, bau- und betriebsbedingte Störungen sowie betriebsbedingte Barrierewirkungen nicht zu vermuten. Im Rahmen der Erhebungen der Flugbewegungen des Schwarzstorches im Wellersbachtal konnten keine langanhaltenden Flüge über dem Höhenzug festgestellt werden. Bei einer Bestätigung des Horststandortes ist anzunehmen, dass wesentliche Nahrungshabitate in nördlicher und südlicher Ausrichtung vorzufinden sind. Die Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Dies wurde auch von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und dem LUWG in einem Abstimmungsgespräch am 17. November 2014 bestätigt.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung im Hinblick auf das Vorkommen des Schwarzstorches ist nicht erforderlich.

Durch die Reduktion der Anlagenzahl ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich des Konfliktpotenzials bezüglich des Schwarzstorchvorkommens.

### Rotmilan

Das Vorkommen des Rotmilans wurde im Bereich des Eschenwäldchens, nordöstlich der Ortslage Gornhausen festgestellt. Die durchgeführte Raumnutzungsanalyse zeigt auf, dass der Rotmilan zur Nahrungssuche das Hinterbachtal, inklusive des Zulaufs des Wellersbaches, in Richtung der Offenlandflächen Monzelfeld überfliegt. Aufgrund des Wegfalls von Anlagen wegen des Schwarzstorchvorkommens im Umfeld des Wellersbachtals sind mögliche Beeinträchtigungen des Rotmilans nicht mehr gegeben. Die Untersuchung verdeutlicht, dass der Wald südlich von Gornhausen nicht vom Rotmilan überflogen wird.

Aufgrund des betroffenen Waldlebensraums und der topographischen Lage des Plangebietes kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Vogelbrut und Jungenaufzucht am 15. August eines Jahres abgeschlossen ist. Es wird daher der aus artenschutzrechtlichen Gründen nach dem § 39 BNatSchG vorgesehene Rodungszeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar zugrunde gelegt.

Durch die Reduktion der Anlagenzahl ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich des Konfliktpotenzials bezüglich des Rotmilans.

### Wildkatze

Das Wildkatzengutachten belegt, dass die Waldbereiche im Bereich des Windparks und in dessen Umfeld einen Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze darstellen. Die Wälder sind ein besonderer Reproduktionsraum für die Wildkatze in Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen der Bewertung des Funktionsraums erfolgte u.a. die Erfassung von Habitatstrukturen im Umfeld der Anlagenstandorte. Auf dieser Grundlage liegen belastbare Daten über die Raumstruktur und die Eignung des nahen Umfeldes der Anlagen für die Wildkatze zur Jungenaufzucht oder als Jagd- und Rückzugsraum vor.

Das Wildkatzengutachten sieht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Es wird aufgrund der Störwirkungen auch ein Ausgleichsbedarf ermittelt. Durch die Reduktion der Anlagenzahl verringert sich die Störwirkung und es wird von einer Verringerung des Ausgleichsbedarf ausgegangen.

Aufgrund des nachgewiesenen lokalen Wildkatzenbestandes und der mit dem Bau der Anlagen verbundenen Störwirkungen sind u.a. eine Bauzeitbeschränkung (z.B. Ranzzeit von Feb/ März bis August (Selbständigkeit der Jungtiere) vorzusehen.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung hat diese insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass als Schutzmaßnahme keine Baumaßnahmen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchgeführt werden.

Es sind vor der Wurfzeit der Wildkatze und vor Baubeginn Ersatzstrukturen in Form von Reisighaufen/ Wurzelteller/ Kronen in geeigneten beruhigten Flächen im Untersuchungsgebiet anzulegen. Es empfiehlt

sich, die durch die Rodung anfallenden Wurzelteller zum Aufbau von Ersatzstrukturen einzusetzen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Wurfzeit im März fertigzustellen. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

### **Landschaft/ Landschaftsbild**

In den vorgelegten Unterlagen wurden aufgrund der Änderung der Anlagenzahl die Fotomontagen zur Visualisierung der Windenergieanlagen überarbeitet. Die Unterlagen werden durch weitere Fotomontagen ergänzt, die teilweise auf Panoramafotos basieren, die von der UNB zur Verfügung gestellt wurden. Auf der Grundlage der Fotomontagen werden die Standorte hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen Landschaftsräume und Landschaftsausschnitte bewertet. Die Abhandlung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist nachvollziehbar. Seitens der UNB wurden die Inhalte des Gutachtens bezgl. der Qualität der Landschaftsräume, auch im Hinblick auf Vielfalt, Schönheit, Eigenartsverlust, bereits in vorangegangenen Stellungnahmen bewertet.

Die Ermittlung der Ersatzzahlung für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt nach dem „Alzeyer Modell“.

In den Unterlagen „Textur“ sind durch den Wegfall von Anlagen in der tabellarischen Übersicht auf Seite 129 redaktionelle Übertragungsfehler entstanden, die zu Unstimmigkeiten in der Tabelle führen. Dieser Übertragungsfehler bestand bereits bei der Reduktion von 19 auf 11 Anlagen. In der Tabelle ist der Kompensationsbedarf in Spalte 5 falsch berechnet bzw. sind die Werte verrutscht; die Gesamtsumme stimmt allerdings.

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung auf der Grundlage des AGM-Referenzwertes, der Pacht für 20 Jahre sowie einer 2%igen Steigerung wurde gegenüber der letzten Fassung überarbeitet und ist nachvollziehbar.

Somit ergibt sich eine Gesamtsumme für die Ersatzzahlung in einer Höhe von **574.006,75 €**.

### **Ausgleichskonzept**

Wie zu den Artengruppen bereits dargelegt, werden im Zuge des Windparkkonzeptes auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt. Ebenso sind Maßnahmen zur Kompensation des Waldverlustes und der Bodenbeeinträchtigungen dargestellt.

Aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen und zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung muss eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden. Sie hat die fach-, auflagen- und plan-gerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten.

Für die erforderlichen Maßnahmen liegt eine Kostenrechnung vor, die sich bezgl. artenschutzrechtlicher Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft aufsplittet. Insgesamt sind für die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes Kosten in Höhe von **573.226,- €** zu erwarten. Das vorliegende

Maßnahmenkonzept beziffert für die Errichtung von 9 WEA (die mit diesem Bescheid genehmigten WEA plus WEA G 1, G 6 und G 7) die Kosten auf 859.839,- €. Da die vorliegende Genehmigung lediglich 6 Anlagen erfasst, wird der Betrag pauschal auf 573.226,00 € (= 6/9 von 859.839 €) reduziert. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, das Maßnahmenkonzept auf die genehmigten 6 Anlagen fortzuschreiben. In dem Falle wird von hier eine anschließende Anpassung der Kosten der Bankbürgschaft sowie des Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung der Forderungen des LBM zu asphaltierenden Zuwegungsflächen in Aussicht gestellt.

Die Kosten für die Maßnahmen Laubholzaufforstung, Altholzsisicherung, ökologischer Waldumbau, Bachentfichtung und Entwicklung der Horstschutzzone Schwarzstorch orientieren sich an den Richtwerten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Waldstandorten (Landesforsten). Die Orientierung der Kosten an diesen Richtwerten wurde durch das zuständige Forstamt Traben-Trarbach bestätigt.

Die Kostenrechnung für die Anlage von Waldtümpeln sowie für die Anlage und den Erhalt von Biotopstrukturen sind aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und angemessen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen ist eine Bankbürgschaft in Höhe der ermittelten Kostenrechnung zu hinterlegen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist anzuzeigen und die Rückgabe der Bankbürgschaft ist zu beantragen. Soweit die Abnahme erfolgt ist eine fachgerechte Umsetzung erfolgte, ist keine weitere Begleitung der Maßnahmenflächen durch den Eingriffsverursacher erforderlich, es sei denn, es bestehen anderweitige rechtliche Vereinbarungen (z.B. zwischen Forstverwaltung und Eingriffsverursacher).

Derzeit besteht mit Stellungnahme des Forstamtes Traben-Trarbach vom 21.01.2015 ein Widerspruch zu Art und Umfang von Maßnahmen auf den temporär gerodeten Waldflächen. Die Forstverwaltung fordert eine Wiederaufforstung der gesamten temporären Rodungsflächen innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Im Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit wird hingegen eine anderweitige Entwicklung der Flächen vorgesehen, die auch teilweise die Entwicklung von Waldwiesen auf den Kranauslegerflächen vorsieht. Die Maßnahmen sind auf der Grundlage der Eingriffsbilanzierung abgeleitet.

Hier wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine abschließende Regelung für die Flächen in Abstimmung mit UNB und Forstverwaltung erforderlich. Soweit ein Kompensationsdefizit durch eine vollständige Wiederbewaldung der Flächen ergibt, ist dieses Defizit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen sind Regelungen zur Verwendung der modernsten Verfahren beim Windenergiebau zu treffen (vgl. Nebenbestimmung Nr. B VIII Nr. 11). Die entsprechende Regelung in den Nebenbestimmungen dient zur Sicherstellung, dass bei großen zeitlichen Verschiebungen zwischen Genehmigung und Realisierung der Anlagen die neusten technischen Verfahren zum Einsatz kommen. Es ist anzunehmen, dass sich die Technik insbesondere im Hinblick auf Vermeidung von Lärmimmissionen und Verbesserung der Materialoptik verändert.

### **Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf"**

Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Haardtkopf". Im Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" ist es gem. § 3 der Verordnung verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten sind außerdem die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten. Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der Windenergieanlagen nicht den o.g. Verboten entgegensteht.

Wie in den Ausführungen der Stellungnahme der UNB vom 11.07.2014 bereits dargelegt wurde, kann eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erteilt werden, da die Errichtung der Windenergieanlagen den o.g. Verboten entgegensteht. Für den Bau der Windenergieanlagen kann gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung eine Befreiung gewährt werden, wenn

- a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Zuständig für die Befreiung ist die örtlich zuständige UNB.

Der Anlagenbetreiber hat einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG vorgelegt. Die Begründung des Antragsstellers ist nachvollziehbar, insbesondere bezgl. der Zielsetzung des Landes Rheinland-Pfalz den Ausbau erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse zu fördern.

### **Luftverkehr**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, hat der Genehmigung unter Beachtung der o.g. Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden) hat gegen die Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten 6 WEA keine Bedenken geäußert, insofern WEA Ve2 an diesem Standort als Enercon E-101 mit einer Bauhöhe von 185,9 m errichtet wird. Lt. Planunterlagen wird diese Bedingung erfüllt.

Die restlichen WEA erreichen eine Bauhöhe von mehr als 100 m über Grund und sind nach § 14 LuftVG einzustufen. Diese Bauwerke fallen in den Zuständigkeitsbereich der zivilen Landesluftfahrtbehörde; Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz / Referat Luftverkehr.



Die Deutsche Flugsicherung DFS in Langen wurde unmittelbar beteiligt. Eine Stellungnahme war jedoch der Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörde und der Einbettung in das dortige Prüfungsverfahren vorbehalten.

### Versorgungseinrichtungen: Versorgung mit Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation pp

Die Fa. **Amprion** betreibt im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen keine vor. Es wurde verwiesen auf die dort verlaufende 110 KV-Hochspannungsleitung der Westnetz GmbH.

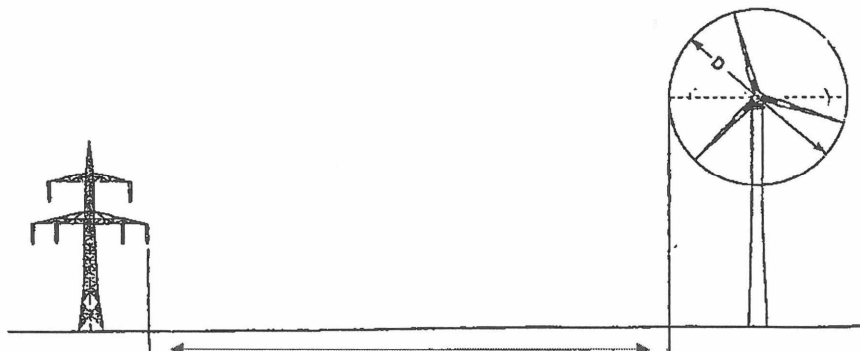
Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (**FBG**) Idar-Oberstein teilte mit, dass keine von dort betroffenen Anlagen betroffen sind.

Die **Westnetz GmbH** weist in Bezug auf die 110-Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich-Hochspannungsfreileitung Wengerohr-Morbach darauf hin, dass wegen des geringen Abstandes die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen kann.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

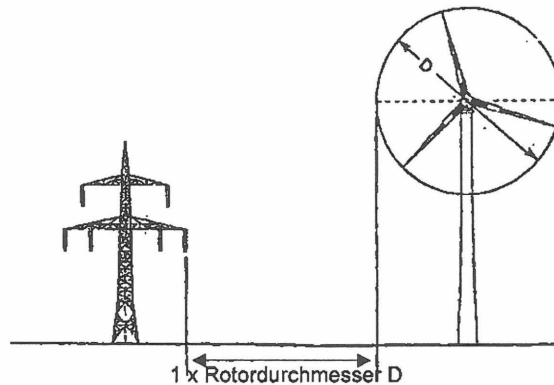
- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  
 $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  
 $> 1 \times$  Rotordurchmesser.

a)



3 x Rotordurchmesser D

b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen VE1, VE2, VE5 und VE7 unterschreiten den geforderten Mindestabstand vom dreifachen Rotordurchmesser zum äußeren ruhenden Leiterseil der o. g. Leitung.

Schwingungsschutzmaßnahmen sind in dem vorliegenden Fall - trotz der Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes vom dreifachen Rotordurchmesser - nicht erforderlich, da die Nachlaufströmung oberhalb der Hochspannungsfreileitung verläuft.

Die Stellungnahme der Westnetz GmbH bezieht sich ausschließlich auf die bauliche Errichtung der Anlage. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Windenergieanlagen mit Netzanlagen zur Einspeisung der erzeugten Energie sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Zur **Klärung der Einspeisefrage** muss sich die Bauherrin rechtzeitig mit der **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier** in Verbindung setzen.

Die **Ericsson Services GmbH** weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass innerhalb des Bereiches, in dem die Windenergieanlagen geplant sind, der Telekom-Funkturm Bernkastel-Kues 1 steht. Von diesem aus werden mehrere Richtfunkstrecken betrieben. Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA stören die Richtfunkstrecken der Ericsson Services GmbH nicht.

Hinsichtlich der Störung der Richtfunkstrecke „Büchenbeuren 31 – Bernkastel-Kues 1“ durch die Windenergieanlagen Ve2 und Ve7 wurde an die T-Mobile Deutschland verwiesen, da diese Strecke in deren Verantwortungsbereich fällt. Weiteres dazu s. Stellungnahme DFMG.

Die **E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG** hat in ihrer Stellungnahme vom 14.01.2014 dargestellt, dass insgesamt vier Mobilfunkstrecken / Links abgeschattet werden. Aus diesem Grunde sind Bedenken gegen die Genehmigung der vorgelegten Planung erhoben worden.

Genauere Angaben, in welchem exakten Maß Probleme beim Betrieb der Mobilfunkstrecken / Links zu erwarten seien und ob ggf. hierbei neben eigenen wirtschaftlichen Interessen auch mögliche öffentliche Interessen im Sinne der Störung hoheitlicher Aufgaben (z.B. Übermittlung von Behördenfunk, Katastrophenschutz, Sicherheitsbelange pp.) tangiert würden, hat die Firma E-Plus – auch nach Kenntnis des Erwiderungsschriftsatzes der Fa. Juwi vom 07.02.2014 nicht dargelegt.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass der in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB normierte öffentliche Belang nur dann die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit einer Windenergieanlage begründen kann, wenn es um die Abwehr von Gefahren geht (zum Beispiel im Rahmen der Flugsicherheit oder der militärischen Sicherung (OVG NRW, ZfBR 2010, 170 (173)). Mögliche Qualitätseinbußen beim Mobilfunk zählen dazu nicht, wenn es sich hier ohne Bezug auf öffentliches Interesse um ein eventuell tangiertes Interesse von privaten Mobilfunkanbietern handelt.

Nach der vorgelegten Argumentation verlaufen die Richtfunk-Trassen offenbar unterhalb der Rotorblätter der zu errichtenden WEA; demnach wäre eine Störung ausgeschlossen.

Letzterer Argumentation anhand der folgenden Tabellen dahingehend folgend, erscheint eine Störung zumindest unwahrscheinlicher als in der Stellungnahme von E-Plus pauschal angegeben.

E-Plus	Trasse 1	Haardtkopf 65,4m ü.G. --> Hummelsberg-BSC 43,25m ü.G.
	Trasse 2	Haardtkopf 65,3m ü.G. --> Rösterkopf RWE Mast 41 ,85m ü.G.
	Trasse 3	Haardtkopf 76m ü.G. --> Traben-Trarbach 10,5m ü.G
	Trasse 4	Haardtkopf 76m ü.G. --> Gittermast Kastellaun 33,9m ü.G,

WEA Typ	Nabenhöhe	Rotorradius	Rotorunterkante bis Grund
E-101	149 m	50,5 m	98,5 m
E-101	135,4 m	50,5 m	84,9 m
V-112	140m	56m	84 m

Im Ergebnis der Abwägung überwiegt das Interesse an der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der WEA und damit u.a. der öffentlichen Energieversorgung dem Einzelinteresse der Fa. E-Plus, über die mit recht pauschaler Aussage geltend gemachte Befürchtung, dass eine Beeinträchtigung der Mobilfunkstrecken eintreten könne. Es wurde auch nicht geltend gemacht, dass durch eine mögliche Beeinträchtigung hoheitliche oder sicherheitsrelevante Aufgaben tangiert würden.

Die **Deutsche Funkturm GmbH DFMG** betreibt in der Nachbarschaft zu dem geplanten Windpark den Fernmeldeturm Bernkastel 1074, DFMG-ID: 1211315. Dieser Stahlgittermast verfügt über eine Höhe von

ca. 75 Metern (inkl. Antennen), auf dem sich zahlreiche Funkanlagen befinden, insbesondere auch zahlreiche Richtfunkantennen.

Im Verfahrensverlauf wurden ursprünglich geltend gemachte Bedenken der DFMG gegen mehrere WEA ausgeräumt. Nach Maßgabe der Abstimmung zwischen Juwi und DFMG ist festzustellen, dass DFMG grundsätzliche Freigabe erteilt, dies allerdings vorbehaltlich einer tatsächlichen Störungsfreiheit nach Realisierung der WEA Ve2. Nach hier vorliegender Korrespondenz hat Juwi gegenüber der DFMB verbindlich erklärt, dass eine technische Kompensation durch Juwi vorgenommen wird, falls es widererwartend zu nicht unwesentlichen Störungen durch die WEA Ve 2 kommen sollte.

Bestehende oder geplante Richtfunktrassen des **SWR** sind von den genehmigten Anlagen nicht betroffen.

### **Forst**

Wald darf nach § 14 Abs. 1 und 2 LWaldG nur mit Zustimmung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden oder neu angelegt werden (Erstaufforstung).

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Umwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist oder bei einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns damit gerechnet werden kann, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden. Ebenfalls keine Bedenken bestehen gegen die als Kompensationsmaßnahme geplanten Aufforstungen mit Laubholz (Erstaufforstung).

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Die ökologische Bauleitung informiert die Forstbehörde über die Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen im Wald.

### **Denkmalschutz/Archäologie**

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Trier wurde beteiligt und hat in ihren Stellungnahmen vom 10.01.2014, 27.03.2014 und 16.12.2014 angegeben, dass bekannte archäologische Fundstellen von der Planung nicht betroffen sind.

Für die untere Denkmalbehörde und den Tourismus im Landkreis Bernkastel-Wittlich waren vor Stellungnahme bezüglich des Landschaftsbildes aufgrund der Nachforderung vom 07.02.2014 noch Standortuntersuchungen durchzuführen. Nach Erarbeitung und Vorlage der Unterlagen wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6, 8 und 10 BImSchG zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

**(D) Rechtsgrundlagen:**

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011, (GVBl. S. 47)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402)

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VawS) vom 01. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155)
WassGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wass-GefAnIV) v. 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 17.10.2007, S. 193)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206; zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.7.2009 I 2585
LStrG	Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz (DSchG), GVBl. 1978,Seite 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBl. Seite 301)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl I S. 2827)
Rundschreiben	Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013  Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

**(E) Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ([www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per e-mail steht die e-mail-Adresse: [kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Ute Braun)